



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

KA - K-12/12

MA 33, Monopolstellung einer Firma in Bezug auf Werbe-

flächen der Stadt Wien; Nachprüfung

Prüfersuchen vom 21. Dezember 2012

gem. § 73 Abs 6a WStV

in der Fassung bis 31. Dezember 2013

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt prüfte aufgrund eines Prüfersuchens die Vorgangsweise der Stadt Wien im Hinblick auf die Umsetzung sämtlicher Empfehlungen des Kontrollamtsberichtes KA - K-19/06 betreffend die Monopolstellung einer Werbefirma bei Werbeflächen auf öffentlichem Gut einerseits und bei Vertragsabschlüssen im Zusammenhang mit privatwirtschaftlich verwaltetem Grund der Stadt Wien andererseits.

Wie die Einschau ergab, wurden zahlreiche Empfehlungen aus dem damaligen Bericht umgesetzt.

Die Empfehlungen des Kontrollamtsberichtes KA - K-19/06 hinsichtlich der Anpassung der Tarife des Gebrauchsabgabegesetzes für Werbeflächen sind insofern als nicht mehr aktuell zu betrachten, als die Aufstellungen von City Light Vitrinen, Litfaßsäulen und Rolling Boards seit 1. März 2013 nicht mehr vom Anwendungsbereich des Gebrauchsabgabegesetzes umfasst sind.

Es wurde festgestellt, dass einige Empfehlungen nicht verwirklicht wurden. Diese betreffen insbesondere die fehlende magistratsweite Koordinierung der Vermietung von Werbeflächen an privatwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die nicht durchgängige Erfassung von verkehrsfremden Einrichtungen (Werbeflächen) auf öffentlichem Straßengrund.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	10
1.1 Prüfersuchen	10
1.2 Prüfungsmethode	11
2. Empfehlungen und Feststellungen im Bericht KA - K-19/06	12
2.1 Überblick.....	12
2.2 Empfehlungen und Feststellungen hinsichtlich Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bericht KA - K-19/06	17
2.2.1 Vermehrte Sorgfalt bei der Abwicklung der Behördenverfahren.....	17
2.2.2 Anpassung der Tarife des Gebrauchsabgabegesetzes	18
2.2.3 Entgeltforderung für Werbetafeln an Licht- und Spannmasten	19
2.2.4 Wirkung der Werbeflächen auf das örtliche Stadtbild	19
2.2.5 Aufzeichnungen über sämtliche Einrichtungen auf den Straßen Wiens	20
2.2.6 Kenntnis über die Montage von Werbetafeln an Spann- und Lichtmasten	20
2.2.7 Gebrauchserlaubnis und Gebrauchsabgabe für City Light Vitrinen in Straßenbahnwartehäuschen.....	21
2.2.8 Gebrauchsabgabe für City Light Vitrinen in Buswartehäuschen.....	21
2.2.9 Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 für Telefonzellen.....	22
2.2.10 Gebrauchserlaubnis und Gebrauchsabgabe für City Light Vitrinen in Telefonzellen	23
2.3 Empfehlungen und Feststellungen hinsichtlich Werbeträgern auf privatwirtschaftlich verwalteten Flächen der Stadt Wien im Bericht KA - K-19/06.....	23
2.3.1 Mietentgelt für Standortüberlassungen zu Werbezwecken.....	23
2.3.2 Koordination von Nutzungsrechten.....	25
2.3.3 Musterverträge	26
2.3.4 Kündigungsmöglichkeiten in unbefristeten Verträgen.....	26
2.3.5 Erfassung und Prüfung des Bestandes von Werbeträgern.....	26
3. Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht KA - K-19/06 für Werbeträger auf öffentlichen Verkehrsflächen	27
3.1 Vermehrte Sorgfalt bei der Abwicklung der Behördenverfahren.....	27

3.2 Anpassung der Tarife des Gebrauchsabgabegesetzes	29
3.3 Wirkung der Werbeflächen auf das örtliche Stadtbild	30
3.4 Kenntnis über die Montage von Werbetafeln an Licht- und Spannmasten	31
3.5 Gebrauchserlaubnis und Gebrauchsabgabe für City Light Vitrinen in Straßenbahnwartehäuschen.....	32
3.6 Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 für Telefonzellen.....	33
4. Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht KA - K-19/06 für Werbeträger auf privatwirtschaftlich verwalteten Flächen der Stadt Wien.....	34
4.1 Mietentgelt für Standortüberlassungen zu Werbezwecken.....	35
4.2 Koordination von Nutzungsrechten.....	38
4.3 Kündigungsmöglichkeiten in unbefristeten Verträgen.....	41
5. Umsetzungen zu dem Aspekt Spezialfall Lichtmastwerbung: "20%-Klausel auf zivilrechtlicher Basis"	42
6. Umsetzung zu dem Aspekt "Kein Standorte-Verzeichnis"	43
6.1 Standorte-Verzeichnis für Werbeträger auf öffentlichen Verkehrsflächen	43
6.2 Standorte-Verzeichnis für Werbeträger auf privatwirtschaftlich verwalteten Flächen der Stadt Wien	46
7. Umsetzung zu dem Aspekt: "Monopolstellung der Firma G"	48
7.1 Vertragsverlängerungen	48
7.2 Genehmigungen	49
7.3 Verträge bei der Wiener Linien GmbH & Co KG.....	51
7.4 Begünstigende Vorgehensweise der Magistratsabteilung 19	51
7.5 Musterverträge	53
7.6 Exklusivitätsklausel in den Verträgen	54
8. Umsetzung zu dem Aspekt: "Mangelhafte Bewilligungsverfahren".....	54
9. Umsetzung zu dem Aspekt: "Weitere unklare Rechtslagen"	55
9.1 Gebrauchserlaubnis und Gebrauchsabgabe für City Light Vitrinen in Buswartehäuschen	55
9.2 20%-Beteiligung der Stadt Wien neben der Gebrauchsabgabegesetz-Tarifierung..	57
9.3 Gebrauchserlaubnis und Tarif für City Light Vitrinen in Telefonzellen	57
10. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	58

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BO für Wien	Bauordnung für Wien
betr.	betreffend
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
CLV	City Light Vitrine
d.s.	das sind
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EUR	Euro
GAG	Gebrauchsabgabegesetz 1966
gem.	gemäß
GIS	Geografisches Informationssystem
Krankenanstaltenverbund	Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
MDA	Magistratsdirektion - Allgemeine Angelegenheiten
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RLB	Rolling Board

StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
WC	water closet
Wien Kanal	Unternehmung "Wien Kanal"
Wiener Linien.....	WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Wiener Wohnen.....	Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen"
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

City Light Vitrine

Hierbei handelt es sich um einen flachen Vitrinenkasten im Stahlrahmen mit einer Höhe von 2,20 m, einer Breite von 1,80 m und einer Tiefe von 0,20 m. Die hinterleuchteten, beidseitig oder einseitig sichtbaren Plakate nehmen eine Höhe von 1,80 m und eine Breite von 1,30 m ein. Die hinterleuchtete Vitrine wird entweder von zwei flankierenden Stelen getragen oder auf einem schmalen Sockel errichtet.

Ebenfalls werden CLV in Telefonzellen sowie in Wartehäuschen für Autobusse und Straßenbahnen angebracht.

Weitere gebräuchliche Bezeichnungen für CLV sind City Light und hinterleuchtete Vitrine. Im Hinblick auf die bereits im Bericht KA - K-19/06 aufscheinenden Bezeichnungen wurde vom Kontrollamt weiterhin der Begriff CLV verwendet.

Litfaßsäule

Freistehende Metallkonstruktion, die aus einer senkrechten 2,60 m oder 3,50 m hohen Säule (Monofuß) und einem darauf aufgesetzten Rahmen mit einer Breite von 3,48 m und einer Höhe von 2,64 m (rd. 9,20 m² Fläche) besteht. Aufgrund des im Rahmen ein-

gebauten Wechselsystems können drei Sujets mit einer Größe von 3 m x 2,16 m (rd. 6,50 m²) in Abfolge hintereinander angezeigt werden.

Leuchtsäulen bzw. Internetsäulen

Sie stellen die neue Generation der Litfaßsäulen dar. Die rd. 4 m hohen Säulen gibt es in zwei Varianten, entweder mit 0,86 m oder mit 1,44 m Durchmesser. Die hinterleuchteten Plakate der Säule können sowohl statisch als auch rotierend ausgeführt werden. Eine Sonderform der Leuchtsäule stellt die Internetsäule oder Infosäule, als "begehbare" Litfaßsäule mit integriertem Informationsterminal dar.

Miniposter

Auf Licht- oder Spannmasten montierte, flach gewölbte Halbschalen, die den Masten ähnlich einer Manschette umfassen. Die Höhe beträgt rd. 1,80 m und die Breite rd. 0,60 m. Miniposter sind ausschließlich für Ankündigungen im Kunst- und Kulturbereich vorgesehen.

Öffentliche Verkehrsfläche

Wie schon in dem, dem Prüfauftrag zugrundeliegenden Bericht KA - K-19/06, verwendete das Kontrollamt weiterhin den Begriff öffentliche Verkehrsfläche für all jene Flächen, in denen sowohl das GAG als auch die StVO. 1960 anzuwenden ist. Die in der StVO. 1960, im GAG und in der BO für Wien verwendeten Begriffe Straße, öffentlicher Grund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, und öffentliche Verkehrsfläche bezeichnen nicht zwingend dieselbe Fläche, der geringe Unterschied war jedoch für die Prüfung ohne Bedeutung.

Die StVO. 1960 definiert den Begriff Straße gem. § 3 StVO. 1960 als eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen, wobei auch der drüber befindliche Luftraum gem. § 82 StVO. 1960 beachtlich ist.

Das GAG bezieht sich gem. § 1 Abs 1 auf öffentlichen Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient. Hierzu zählen auch die dazugehörigen

Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes.

Die BO für Wien versteht gem. § 5 als öffentliche Verkehrsfläche jene Flächen, die nicht von Baulinien, Straßenfluchtlinien oder Verkehrsfluchtlinien umschlossen sind.

Plakatwände

Plakatwände werden überwiegend auf Privatflächen an der Grundgrenze zum öffentlichen Raum errichtet. Plakatwände sind in ihrer Grundform nicht beleuchtet. Plakatflächen gibt es in unterschiedlichen Größen, wie z.B. das 16 Bogen Plakat mit 3,36 m Länge oder das 24 Bogen Plakat mit 5,04 m Länge jeweils bei einer Höhe von 2,38 m.

PWÖ-Plakatwertung Österreich

Tarifierungssystem der Werbebranche für Außenwerbung.

Rolling Board

Das Rolling Board besteht aus beleuchteten Plakatflächen, die in einem grauen flachen Vitrinenkasten einseitig oder beidseitig, rollend bewegt oder statisch affiziert sind. Der 0,50 m tiefe Vitrinenkasten weist eine Breite von 3,48 m und eine Höhe von 2,64 m auf und ist auf einem 0,34 m breiten grauen Fuß montiert. Gemeinsam mit dem 1,80 m oder 2,60 m hohen Fuß weist das RLB eine Gesamthöhe von 4,24 m oder 6,14 m auf.

Weitere gebräuchliche Bezeichnungen für CLV sind City Light Board, Poster Light und Plakatwechsler. Im Hinblick auf die bereits im Bericht KA - K-19/06 verwendeten Bezeichnungen wurde vom Kontrollamt weiterhin der Begriff RLB verwendet.

Werbetafeln

Auf Licht- oder Spannmasten, in einer Höhe von über 2,50 m montierte unbeleuchtete Tafeln mit einer Höhe von rd. 1 m bis 1,20 m und einer Breite von rd. 0,70 m bis 0,80 m.

Werbeträger

Dieser Überbegriff wird in Fortführung des Berichtes KA - K-19/06 weiterhin für Werbeanlagen im öffentlichen Raum verwendet. Das Kontrollamt subsumierte in der gegenständlichen Prüfung darunter RLB, CLV, Litfaßsäulen, Leuchtsäulen, Werbetafeln, Mini-poster und Plakatwände.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Das frühere Kontrollamt der Stadt Wien wird seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet. Die nachfolgend dargestellte Prüfung, die Schlussbesprechungen zu dieser Prüfung und großteils auch die Stellungnahmen der geprüften Stellen zum Berichtsentwurf erfolgten vor dem 1. Jänner 2014, weshalb die Bezeichnung Kontrollamt im nachfolgenden Bericht beibehalten wurde, wenngleich der Bericht nunmehr vom Stadtrechnungshof Wien vorgelegt wird.

Das Kontrollamt unterzog aufgrund eines Prüfersuchens gem. § 73 Abs 6a Wiener Stadtverfassung in der Fassung bis 31. Dezember 2013 betreffend "Monopolstellung einer Firma in Bezug auf Werbeflächen der Stadt Wien; Nachprüfung" die Vorgehensweise des Magistrats der Stadt Wien hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Kontrollamtsbericht KA - K-19/06 (s. Tätigkeitsbericht 2007, Magistratsabteilung 33 - Wien leuchtet, Monopolstellung einer Firma in Bezug auf Werbeflächen der Stadt Wien - Ersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV vom 9. November 2006) einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt (Anhang 1), abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

1.1 Prüfersuchen

Es wurde das Kontrollamt ersucht, "generell umfassend und detailliert die Umsetzung sämtlicher Empfehlungen des Kontrollamtsberichtes KA - K-19/06" zu prüfen.

Insbesondere sollen bei der Nachprüfung folgende Aspekte herausragend geprüft werden:

1. *Spezialfall Lichtmastwerbung: 20 %-Klausel auf zivilrechtlicher Basis.*
2. *Kein Standorte-Verzeichnis.*
3. *Monopolstellung einer Firma.*
4. *Mangelhafte Bewilligungsverfahren.*
5. *Weitere unklare Rechtslagen.*

1.2 Prüfungsmethode

Der zugrunde liegende Bericht KA - K-19/06 des Kontrollamtes konstatierte, dass eine Firma in Wien die meisten Bewilligungen für Werbeanlagen erwirkt und auch auf den privatwirtschaftlich verwalteten Flächen der Stadt Wien die weitaus überwiegende Anzahl an Werbeanlagen errichtet hatte. Anhand der Mietverträge für Grundflächen der Stadt Wien wurde eine Begünstigung der Firma dargestellt. Eine unlautere Vorgehensweise der Stadt Wien, die zu dieser Situation geführt hatte, wurde nicht festgestellt, wenngleich zahlreiche Verwaltungshandlungen Anlass zur Kritik und entsprechenden Empfehlungen gaben.

Das Kontrollamt hat gemäß dem vorliegenden Prüfersuchen sämtliche Empfehlungen aus dem Bericht KA - K-19/06 auf den Stand ihrer Umsetzung bzw. die weitere Vorgehensweise der betreffenden Dienststelle detailliert abgehandelt.

Nicht mehr nachgeprüft wurden jene Empfehlungen, die das Kontrollamt im Zuge der damaligen Prüfung aussprach und denen noch im Prüfungszeitraum nachgekommen worden war. Diesbezüglich hatten die geprüften Dienststellen bereits in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht auf die jeweils erfolgte Umsetzung hingewiesen.

Entsprechend dem Bericht KA - K-19/06 wurde die thematische Trennung zwischen Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf privatwirtschaftlich genutzten Grundflächen der Stadt Wien beibehalten. Diese Unterteilung wurde deshalb vorgenommen, da für ersteren Fall insbesondere öffentlich-rechtliche Vorgaben maßgebend waren, wogegen bei den privatwirtschaftlich verwalteten Flächen wirtschaftliche Überlegungen einzubeziehen waren.

Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes wurden im Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltung bzw. für Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen die Magistratsabteilungen 19, 28, 33, 37, 46 und 65 in die Prüfungshandlungen einbezogen.

Die Vorgehensweise der Gemeinde Wien im Zuge der privatwirtschaftlichen Grundverwaltung wurde stichprobenweise geprüft. Es wurden jedoch alle grundverwaltenden Dienststellen, die Bestandverträge mit Werbefirmen abgeschlossen hatten, berücksichtigt. Somit auch jene Magistratsabteilungen, die in dem zugrunde liegenden Bericht KA - K-19/06 nicht einbezogen waren, da sie damals noch keine Mietverträge für Werbeanlagen abgeschlossen hatten.

Zur vergleichenden Darstellung der Behandlung der Werbefirmen durch die Stadt Wien beschränkte sich das Kontrollamt in der damaligen Prüfung auf die bedeutendsten Werbeträger. Diese waren herkömmliche Plakatwände, RLB, CLV, Litfaßsäulen, Leuchtsäulen sowie Werbetafeln und Miniposter. Diese Vorgehensweise wurde in der gegenständlichen Nachprüfung beibehalten.

2. Empfehlungen und Feststellungen im Bericht KA - K-19/06

2.1 Überblick

2.1.1 Für die Nachprüfung waren insgesamt 17 teils bereits zusammengeführte Empfehlungen des Berichtes KA - K-19/06 von Bedeutung, von denen sich zwölf auf Werbeträger auf öffentlichen Verkehrsflächen und fünf auf Werbeträger auf privatwirtschaftlich verwalteten Flächen der Stadt Wien bezogen, bzw. diesen zugeordnet wurden.

Bevor auf die damaligen Empfehlungen und deren Hintergrund im Detail eingegangen wird, werden diese zur besseren Übersichtlichkeit in Kurzform dargestellt:

Empfehlungen im Bericht KA - K-19/06 betreffend Werbeträger auf öffentlichen Verkehrsflächen im Überblick:

- 1) Die Verwaltungsbehörden sollten der Abwicklung der Behördenverfahren künftig vermehrte Sorgfalt widmen. Die Bescheidaufgaben zur Lichtstärke von Werbeanlagen sollten in den Bewilligungsbescheiden der Magistratsabteilungen 37, 46 und 65 einheitlich erfolgen.
- 2) Es sollten Überlegungen vorgenommen werden, wie die Tarife des GAG für Werbeflächen angemessen angepasst werden können.
- 3) Es sollte geklärt werden, ob für die Anbringung von Werbetafeln an Licht- und Spannmasten zusätzlich zum öffentlich rechtlich vorgeschriebenen Tarif nach dem GAG ein Mietentgelt eingehoben werden kann.
- 4) Es sollte die Wirkung der Werbeflächen auf das örtliche Stadtbild nicht nur punktuell, sondern auch regional geprüft werden.
- 5) Die Magistratsabteilung 28 sollte Aufzeichnungen über sämtliche Einrichtungen - also auch über Werbeträger - führen, die sich auf den Straßen Wiens befinden.
- 6) Die Magistratsabteilungen 19, 33 und 46 sollten bereits vor der Montage von Werbetafeln an Licht- und Spannmasten darüber Kenntnis erlangen.
- 7) Die Magistratsabteilung 46 sollte klären, ob für CLV, die in Straßenbahnwartehäuschen angebracht werden eine Bewilligung nach dem GAG erforderlich und ein entsprechender Tarif vorzuschreiben ist.
- 8) Die Magistratsabteilung 65 sollte klären, ob für CLV in Buswartehäuschen privater Linienbetreiberinnen bzw. Linienbetreiber ein Tarif nach dem GAG vorzuschreiben ist.
- 9) Die Magistratsabteilungen 46 und 65 sollten klären, ob die neu errichteten Telefonzellen einer Bewilligung nach der StVO. 1960 bedürfen und im diesbezüglichen Verwaltungsverfahren eine Amtssachverständige bzw. ein Amtssachverständiger für Verkehrssicherheit beizuziehen ist.
- 10) Die Magistratsabteilung 46 sollte klären, ob für CLV in Telefonzellen eine Gebrauchserlaubnis sowie ein Tarif nach dem GAG vorzuschreiben ist.
- 11) Die Magistratsabteilung 46 sollte abklären, ob für Miniposter an Lichtmasten neben der Bewilligung nach der StVO. 1960 und dem GAG eine Baubewilligung nach der BO für Wien erforderlich ist.
- 12) Hinsichtlich einer allfälligen Befangenheit eines leitenden Bediensteten der ehemaligen Magistratsabteilung 4, der eine Funktion im Aufsichtsrat einer Firma ausübte,

sollte die Aufgabenstellung der Magistratsabteilung 4 oder die Funktion als Aufsichtsrat überdacht werden.

Empfehlungen im Bericht KA - K-19/06 betreffend privatwirtschaftlich verwaltete Flächen der Stadt Wien im Überblick:

- 1) Bei Vertragsabschlüssen für Standortüberlassungen zu Werbezwecken sollte ein marktkonformes Mietentgelt sichergestellt und sollten jene Vorgangsweisen eingestellt werden, die zu einem Entfall von Mieteinnahmen führen können oder hinsichtlich des Beihilfenrechtes bedenklich sind.
- 2) Die Einräumung von Nutzungsrechten an Werbeflächen und die Abstimmung und Beurteilung des Preisniveaus sollte durch die Magistratsabteilung 69 magistratsweit koordiniert werden.
- 3) Die Magistratsabteilung 69 sollte neutrale Musterverträge, ohne Namensnennung eines bestimmten Unternehmens auflegen.
- 4) Bei unbefristeten Verträgen sollten entsprechende Kündigungsmöglichkeiten vorgesehen werden.
- 5) Die bestehenden Gegebenheiten auf privatwirtschaftlich verwalteten Grundflächen sowie die Prüfung der Vertragserfüllung und vertraglich zu leistenden Entgelte sollten erfasst und zeitnah aktualisiert werden.

2.1.2 Das gegenständliche Prüfersuchen enthält über das generelle Verlangen, die Umsetzung sämtlicher Empfehlungen zu prüfen, hinausgehend fünf Aspekte, die herausragend zu prüfen waren. Da der vorliegende Bericht die Feststellungen des Kontrollamtes zu diesen Aspekten in eigenen Punkten darlegt, werden nachfolgend jene Empfehlungen, die diesen fünf Aspekten zuzuordnen sind, im Überblick dargestellt.

1. Aspekt: *Spezialfall Lichtmastwerbung*

Diesem Aspekt wurde die Empfehlung der Klärung der Frage zugeordnet, ob für die Anbringung von Werbetafeln an Licht- und Spannmasten zusätzlich zum öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Tarif nach dem GAG ein Mietentgelt eingehoben werden kann.

2. Aspekt: *Kein Standorte-Verzeichnis*

Diesem Aspekt wurden folgende Empfehlungen zugeordnet:

- Die Magistratsabteilung 28 sollte Aufzeichnungen über sämtliche Einrichtungen - also auch über Werbeträger - führen, die sich auf den Straßen Wiens befinden.
- Erfassung und zeitnahe Aktualisierung der bestehenden Gegebenheiten auf privatwirtschaftlich verwalteten Grundflächen sowie Prüfung der Vertragserfüllung und vertraglich zu leistenden Entgelte.

3. Aspekt: *Monopolstellung der Firma G*

Diesem Aspekt wurde die Empfehlung zugeordnet, die Magistratsabteilung 69 sollte neutrale Musterverträge, ohne Namensnennung eines bestimmten Unternehmens auflegen.

4. Aspekt: *Mangelhafte Bewilligungsverfahren*

Diesem Aspekt war die Empfehlung zuzuordnen, dass die Verwaltungsbehörden der Abwicklung der Behördenverfahren künftig vermehrte Sorgfalt widmen sollten.

5. Aspekt: *Weitere unklare Rechtslagen*

- *Sind City Light Vitrines (CLV) in Wartehäuschen nach dem GAG bewilligungspflichtig oder nicht?*

Diesem Aspekt war die Empfehlung zuzuordnen, die Magistratsabteilung 65 sollte klären, ob für CLV in Buswartehäuschen privater Linienbetreiberinnen bzw. Linienbetreiber ein Tarif nach dem GAG vorzuschreiben ist.

- *Ist die 20 %-Beteiligung der Stadt Wien neben Gebrauchsabgabegesetz-Tarifierung bei Werbung an Beleuchtungskörpern rechtlich zulässig oder nicht?*

Diesem Aspekt wurde die Empfehlung zugeordnet, es sollte geklärt werden, ob für die Anbringung von Werbetafeln an Licht- und Spannmasten zusätzlich zum öffentlich-

rechtlich vorgeschriebenen Tarif nach dem GAG ein Mietentgelt eingehoben werden kann. Da die Empfehlung auch dem Aspekt 1 *Spezialfall Lichtmastwerbung* zuzuordnen war erfolgt dort auch dessen Behandlung.

- *Sind Werbeanlagen an Telefonzellen nach dem GAG bewilligungspflichtig oder nicht?*

Diesem Aspekt war die Empfehlung zuzuordnen, dass die Magistratsabteilung 46 abklären sollte, ob für CLV in Telefonzellen eine Gebrauchserlaubnis sowie ein Tarif nach dem GAG vorzuschreiben ist.

2.1.3 Das Kontrollamt hatte im Bericht KA - K-19/06 Empfehlungen ausgesprochen, denen bereits im Laufe der damaligen Prüfung nachgekommen worden war. Die Umsetzung dieser Empfehlungen war im Tätigkeitsbericht in den Stellungnahmen der Dienststellen dokumentiert. Es handelte sich um folgende Empfehlungen:

- Die Magistratsabteilung 46 sollte abklären, ob für Miniposter an Lichtmasten neben der Bewilligung nach der StVO. 1960 und dem GAG eine Baubewilligung nach der BO für Wien erforderlich ist.

Gemäß der Stellungnahme der Magistratsabteilung 46 zum Bericht KA - K-19/06 ergab die Abklärung, dass es sich bei Minipostern um Anlagen handelt, deren Anbringung kein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erfordert, diese daher baubewilligungsfrei sind, egal ob in Schutzzonen oder außerhalb gelegen.

- Hinsichtlich der Frage einer allfälligen Befangenheit eines leitenden Bediensteten der ehemaligen Magistratsabteilung 4, der eine Funktion im Aufsichtsrat der Firma G ausübte, hatte das Kontrollamt angeregt, die Aufgabenstellung der Magistratsabteilung 4 oder die Funktion als Aufsichtsrat zu überdenken.

Gemäß der Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 zum Bericht KA - K-19/06 wurde das Mandat im Aufsichtsrat zurückgelegt.

2.2 Empfehlungen und Feststellungen hinsichtlich Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bericht KA - K-19/06

2.2.1 Vermehrte Sorgfalt bei der Abwicklung der Behördenverfahren

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06 den Verwaltungsbehörden, der Abwicklung der Behördenverfahren künftig vermehrte Sorgfalt zu widmen. Unter diese generelle Empfehlung war die Empfehlung zu subsumieren, dass die Magistratsabteilungen 37, 46 und 65 bei der Erteilung von Auflagen zur Lichtstärke in den Bewilligungsbescheiden eine einheitliche Vorgehensweise anstreben sollten.

Zu dieser Empfehlung führten damals folgende Feststellungen:

- Im Bewilligungsverfahren der Magistratsabteilung 46 für Miniposter erfolgte weder eine Einbeziehung der Magistratsabteilung 19 zu Fragen des Stadtbildes noch eine Beurteilung durch die abteilungseigenen Sachverständigen für Verkehrssicherheit. Im Bewilligungsbescheid erfolgten keine Vorschreibungen bzgl. der Montagehöhe der Miniposter sowie deren zulässige Abmessungen.
- Die stichprobenweise Kontrolle der Bewilligungen von CLV zeigte, dass von sechs ausgewählten CLV zwei keine Bewilligung hatten. Für die Erteilung der Bewilligung war die Magistratsabteilung 46 zuständig.
- Entgegen der Vorgehensweise der Magistratsabteilung 46, im Bewilligungsbescheid Auflagen für CLV vorzuschreiben, erteilte die Magistratsabteilung 65 keine Auflagen. Dies betraf die Lichtstärke für CLV in Buswartehäuschen.
- Hinsichtlich den verkehrssicherheitsrelevanten Bescheidauflagen zur Lichtstärke bestand ein deutlicher Unterschied zwischen den Bescheiden der Magistratsabteilung 46 und der Magistratsabteilung 37. Die Bewilligungsbescheide der Magistratsabteilung 46 zur Bewilligung von CLV in Straßenbahnwartehäuschen enthielten generell nicht jene detaillierten Auflagen, die in den Bescheiden der Magistratsabteilung 37 für solitär stehende CLV enthalten waren.
- Das Kontrollamt überprüfte stichprobenweise die Bewilligungen von drei leuchtenden Litfaßsäulen. In einem der drei Verfahren, das die Magistratsabteilung 46 durchgeführt hatte, war keine Amtssachverständige bzw. kein Amtssachverständiger für Verkehrs-

- sicherheit beigezogen worden. Demzufolge fand sich auch in diesem Bescheid keine Vorschreibung hinsichtlich der Lichtemission der Beleuchtung.
- Die stichprobenweise Überprüfung der Bewilligungen von nicht beleuchteten Litfaßsäulen zeigte, dass von drei zufällig ausgewählten Litfaßsäulen zwei keine Bewilligung durch die Magistratsabteilung 46 nach dem GAG und der StVO. 1960 aufwiesen.
 - Das Kontrollamt stellte Mängel bei der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Bewilligungsakten fest.
 - Eine unübliche Vorgehensweise der Magistratsabteilung 19 bestand darin, ohne tatsächliches Erfordernis sowohl positive als auch negative Amtsgutachten zur Stadtbildverträglichkeit von vorgeschlagenen Standorten für RLB zu erstellen. Dieser Aufwand ermöglichte eine Standortsondierung, die vermutlich aus rein strategischen Zwecken erfolgte, um Ansuchen von Konkurrenzfirmen für die gleichen Standorte abzuwehren. In ihrer Stellungnahme zum Kontrollamtsbericht führte die Magistratsabteilung 19 damals aus, dass sie das Beratungsservice der architektonischen Begutachtung noch vor der Einreichung um Baubewilligung zur Verkürzung des Baubewilligungsverfahrens anbieten würde. Aufgrund der knappen Personalressourcen und der erforderlichen wirtschaftlichen Arbeitsweise würde sie jedoch bei Werbeunternehmen davon abgehen müssen.
 - Die Magistratsabteilung 37 ermöglichte für unvollständige Ansuchen eine "Ruhendstellung" anstatt die Antragstellerin gem. § 13 Abs 3 AVG, unter Setzung einer Frist zur Verbesserung ihres Ansuchens aufzufordern. In dieser Vorgangsweise sah das Kontrollamt eine Unterstützung zur Standortsondierung.

2.2.2 Anpassung der Tarife des Gebrauchsabgabegesetzes

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06 Überlegungen anzustellen, wie die Tarife des GAG für Werbeflächen angemessen angepasst werden können, da diese in Relation zum erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht mehr zeitgemäß erschienen.

Zu dieser Empfehlung führte damals die Feststellung, dass eine Gegenüberstellung der Vergebührung im Weg der Gebrauchsabgabe und der privatrechtlich vereinbarten Ent-

gelte gezeigt hätte, dass durch die vorgegebenen Tarife des GAG das marktwirtschaftliche Preisniveau bei Weitem nicht erreicht worden war.

2.2.3 Entgeltforderung für Werbetafeln an Licht- und Spannmasten

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 33, die damals im Zeitpunkt der Prüfung nicht geklärte Frage, ob für die Anbringung von Werbetafeln an Licht- und Spannmasten zusätzlich zum öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Tarif nach dem GAG ein Mietentgelt eingehoben werden kann, einer eindeutigen Klärung zuzuführen.

Zu dieser Empfehlung führten im Bericht KA - K-19/06 folgende Feststellungen:

- Die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht wies in einer Stellungnahme darauf hin, dass im Anwendungsbereich des öffentlichen Rechts der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde Wien und Privaten unzulässig und die mit der Firma G geschlossene Vereinbarung daher mit Nichtigkeit bedroht sei.
- Die für legistische Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem GAG zuständige Magistratsabteilung 4 sowie die Magistratsabteilung 64 vertraten hingegen die Rechtsauffassung, dass die zusätzliche zivilrechtliche Vereinbarung zulässig sei.

2.2.4 Wirkung der Werbeflächen auf das örtliche Stadtbild

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 19 im Bericht KA - K-19/06, im Rahmen ihrer Bestandfeststellung von Werbeträgern, die Wirkung der Werbeflächen auf das örtliche Stadtbild nicht nur punktuell, sondern auch regional dahingehend zu überprüfen, inwieweit dieses durch die bestehende bzw. künftige Anzahl an Werbeträgern bereits beeinträchtigt ist bzw. künftig beeinträchtigt zu werden droht.

Zu dieser Empfehlung führte damals die Feststellung, dass der Magistratsabteilung 19 der Gesamtbestand an Werbeträgern auf öffentlichen Grundflächen nicht bekannt war. Im Bewilligungsverfahren für weitere Werbeträger war davon auszugehen, dass der vorhandene Bestand nicht hinreichend zugrunde gelegt werden konnte. In Anbetracht der damals festgestellten Initiative der Werbefirmen, Lichtmaste und Grundflächen auf

öffentlichem Gut extensiv für Werbezwecke zu nutzen, erfolgte daher die o.a. Empfehlung.

2.2.5 Aufzeichnungen über sämtliche Einrichtungen auf den Straßen Wiens

Das Kontrollamt sah es im Bericht KA - K-19/06 als eine Aufgabe der Magistratsabteilung 28 an, Aufzeichnungen über sämtliche Einrichtungen zu führen, die sich auf den Straßen Wiens befinden, somit auch über Werbeträger.

Zu dieser Empfehlung führten damals folgende Feststellungen:

- Gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien kommt der Magistratsabteilung 28 die Verwaltung aller als Straßengrund ins öffentliche Gut abgetretenen Grundflächen zu.
- Die Werbeunternehmen gaben im Rahmen der jährlichen Verrechnung der Leistungsentgelte die Anzahl ihrer Werbemittel an; inwieweit diese Angaben der Realität entsprachen, konnte damals jedoch nicht geklärt werden, zumal deren Richtigkeit von keiner der zuständigen Dienststellen festgestellt worden war.
- Die Anzahl der insgesamt erteilten Gebrauchserlaubnisse war mangels Datenerfassung nicht feststellbar. Ebenso war die Ordnungsmäßigkeit der insgesamt verrechneten Gebrauchsabgabe (durch die Magistratsabteilungen 46 und 65) nicht nachvollziehbar.
- Die Magistratsabteilung 46 betonte damals in ihrer Stellungnahme, dass sie prüfen werde, ob im Rahmen der GIS-Datei eine entsprechende Evaluierung durchführbar sei.

2.2.6 Kenntnis über die Montage von Werbetafeln an Spann- und Lichtmasten

Das Kontrollamt erachtete es im Bericht KA - K-19/06 für erforderlich, dass die Magistratsabteilungen 19 und 46 bereits vor der Montage der Werbetafeln von diesen Vorhaben Kenntnis erlangen. Ebenso sollte die Magistratsabteilung 33 über die geplante Anbringung der Werbetafeln in Kenntnis gesetzt werden.

Zu dieser Empfehlung führte damals die Feststellung, dass die Magistratsabteilungen 19, 33 und 46 keine konkreten Schritte gesetzt hatten, um ihr Informationsdefizit über die Anbringung von Spannmasttafeln zu beheben. Die Firma G hatte entgegen den Bescheidauflagen die Anbringung von Spannmasttafeln nicht vorab bekannt gegeben, sondern erst im Nachhinein. In ihrer Stellungnahme bekräftigte die Magistratsabteilung 19 ihre Absicht, diesem wichtigen Erfordernis in Zukunft nachzukommen. Die Magistratsabteilung 46 legte in ihrer damaligen Stellungnahme die Absicht dar, künftig eine stichprobenweise Überprüfung der mit der Jahresabrechnung bekannt gegebenen entfernten bzw. neu errichteten Spannmasttafeln vorzunehmen.

Die Magistratsabteilung 33 führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie zur Herstellung eines Überblicks mit dem Ausbau ihres GIS auch die Information über die Nutzung ihrer Spannmasten als Werbeträger integrieren werde.

2.2.7 Gebrauchserlaubnis und Gebrauchsabgabe für City Light Vitrinen in Straßenbahnwarte Häuschen

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 46 im Bericht KA - K-19/06 eine Klärung der Sachlage, ob für CLV die in Straßenbahnwarte Häuschen angebracht werden, eine Bewilligung nach dem GAG erforderlich ist und ein entsprechender Tarif vorzuschreiben sei.

Zu dieser Empfehlung führte damals die Feststellung, dass die Frage, warum die CLV in Straßenbahnwarte Häuschen keiner Gebrauchserlaubnis bedürfen und somit auch keiner Gebrauchsabgabepflicht unterliegen, von den davon betroffenen Magistratsabteilungen 46 und 64 nicht beantwortet werden konnte.

2.2.8 Gebrauchsabgabe für City Light Vitrinen in Buswarte Häuschen

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06 der Magistratsabteilung 65, für CLV in Buswarte Häuschen privater Linienbetreiberinnen bzw. Linienbetreiber eine Gebühr nach dem GAG vorzuschreiben.

Zu dieser Empfehlung führte damals die Feststellung, dass von der Magistratsabteilung 65 für Buswartehäuschen privater Linienbetreiberinnen bzw. Linienbetreiber eine Gebrauchsabgabe für das Buswartehäuschen eingehoben wurde, jedoch keine für die CLV. Nach Auffassung der Magistratsabteilung 4 wäre die Vorschreibung erforderlich gewesen.

Zufolge ihrer Stellungnahme beabsichtigte die Magistratsabteilung 65 gemeinsam mit den Magistratsabteilungen 4, 46 und 64 eine Klärung der Frage der gesonderten Bewilligungspflicht der CLV in privaten Buswartehäuschen nach dem GAG herbeizuführen. Es wurde zugesagt, einer erforderlichen geänderten Berechnungsweise der Gebrauchsabgabe nachzukommen.

2.2.9 Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 für Telefonzellen

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06 den Magistratsabteilungen 46 und 65 abzuklären, ob die neu errichteten Telefonzellen einer Bewilligung nach der StVO. 1960 bedürfen und im diesbezüglichen Verwaltungsverfahren eine Amtssachverständige bzw. ein Amtssachverständiger für Verkehrssicherheit beizuziehen ist.

Zu dieser Empfehlung führten damals folgende Feststellungen:

- Die herkömmlichen Telefonzellen wurden durch sogenannte Multimedia Stationen (d.s. multimediale Telefonzellen) ersetzt, die einseitig mit einer CLV versehen waren. Da es sich lt. damaliger Auskunft der Magistratsabteilung 46 lediglich um einen Austausch bestehender Telefonzellen handelte, war nach Ansicht dieser Dienststelle keine neue Bewilligung erforderlich. Die für Verkehrssicherheit zuständige Stelle der Magistratsabteilung 46 schloss eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit allerdings nicht aus.
- Die damalige stichprobenweise Überprüfung, ob für die neuen Telefonzellen eine Bewilligung als Telefonzelle nach der StVO. 1960 vorlag (hiefür war die Magistratsabteilung 46 zuständig), zeigte, dass dies für eine der drei zufällig ausgewählten Stichproben nicht der Fall war. Dies gab Anlass zu Zweifel am konsensgemäßen Bestand der Telefonzellen.

In ihrer Stellungnahme zum Bericht KA - K-19/06 bekundete die Magistratsabteilung 46 ihre Absicht zur Abklärung der Frage, ob die neuen Telefonzellen mitsamt der CLV einer Bewilligungspflicht nach der StVO. 1960 und dem GAG unterliegen.

2.2.10 Gebrauchserlaubnis und Gebrauchsabgabe für City Light Vitrinen in Telefonzellen

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 46 im Bericht KA - K-19/06 eine Klärstellung der Frage herbeizuführen, ob für CLV in Telefonzellen eine Bewilligung nach dem GAG erforderlich und somit ein Tarif nach dem GAG vorzuschreiben sei.

Zu dieser Empfehlung führte damals die Feststellung, dass für die CLV an den neuen Telefonzellen keine Gebrauchserlaubnis erteilt wurde und daher auch keine Gebrauchsabgabe vorgeschrieben worden war. Eine nachvollziehbare Begründung dafür konnte von der Magistratsabteilung 46 damals nicht dargelegt werden.

2.3 Empfehlungen und Feststellungen hinsichtlich Werbeträgern auf privatwirtschaftlich verwalteten Flächen der Stadt Wien im Bericht KA - K-19/06

2.3.1 Mietentgelt für Standortüberlassungen zu Werbezwecken

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06 bei Vertragsabschlüssen für Standortüberlassungen zu Werbezwecken jene Vorgangsweisen einzustellen, die zu einem Entfall von Mieteinnahmen führen oder hinsichtlich des Beihilfenrechtes bedenklich sein können.

In diesem Sinn empfahl das Kontrollamt, bei künftigen Vertragsabschlüssen ein marktconformes Mietentgelt entweder durch das Einholen von Vergleichsangeboten oder durch eine öffentliche Interessentensuche zu ermitteln.

Zu dieser Empfehlung führten damals folgende Feststellungen:

- Die Magistratsabteilung 49 ermöglichte einer Konkurrentin der Firma G die Nutzung von Grundflächen zu Werbezwecken erst nach Einschaltung der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht und mit einem in Relation zur Firma G höheren Entgelt.

- Die Magistratsabteilung 34 gestattete zwei Werbefirmen im gleichen Zeitraum (Ende des Jahres 2005) die Aufstellung je einer Ankündigungstafel in zwei Amtsgebäuden, wobei sie der Firma G ein deutlich niedrigeres Mietentgelt einräumte.
- Das vom Kontrollamt festgestellte unterschiedliche Tarifniveau für die Aufstellung eines RLB reichte von kostenlos bei der Magistratsabteilung 42 bis 3.450,-- EUR (dieser und alle folgenden Beträge ohne USt) bei der Magistratsabteilung 31. Der teuerste Tarif betraf eine Konkurrentin der Firma G, die kostenfreie Überlassung der Firma G. Das Kontrollamt sah darin eine nach dem Beihilfenrecht bedenkliche Begünstigung der Firma G durch die Stadt Wien. Auch hinsichtlich gewährter Kündigungsverzichte durch die Stadt Wien für RLB Standorte war eine Besserstellung der Firma G auszumachen.
- Ferner war festzustellen, dass im Mustervertrag der Magistratsabteilung 69 für Plakatwände eine Exklusivitätsklausel enthalten war. Diese besagte, dass weitere Aufstellplätze für Werbeträger auf dem jeweiligen vertragsgegenständlichen Grundstück vorerst jener Werbefirma anzubieten sind, die dort bereits über Werbeträger verfügt.
- Die in den Musterverträgen enthaltene Exklusivitätsklausel für gemietete Standorte, bzw. die eingesehenen gewährten Exklusivitätsbedingungen hatten zu keinem erhöhten Mietentgelt geführt.
- Das Kontrollamt stellte ein überaus unterschiedliches Tarifniveau und unterschiedliche Vertragsbestimmungen (z.B. einseitiger Kündigungsverzicht) fest. Die Unterschiede bestanden sowohl hinsichtlich der Vereinbarungen mit den einzelnen Werbeunternehmen als auch hinsichtlich der Dienststellen sowie den Zeitpunkten der Vertragsabschlüsse. Eine plausible Erklärung für die Heterogenität konnte nicht erbracht werden. Darüber hinaus korrelierten die vereinbarten Tarife nicht mit der Bewertungssystematik der "PWÖ-Plakatwertung Österreich".
- Für CLV auf privaten Standorten wurden ausschließlich der Firma G Standortnutzungen eingeräumt.
- Die Magistratsabteilung 48 verzichtete auf die Einhebung eines Entgeltes für zwei CLV der Firma G, die an zwei öffentlichen WC-Anlagen situiert waren. Im Gegenzug führt die Firma G an beiden Objekten eine Generalsanierung durch. Das Kontrollamt sah darin eine Umgehung des Wettbewerbes durch Verzicht auf eine Ausschreibung gemäß BVergG 2006 gegeben.

- Das Kontrollamt stellte ein unterschiedliches Preisniveau zwischen den einzelnen Standorten und Dienststellen für die Vermietung von Grundflächen für Litfaßsäulen fest:
 - Die Magistratsabteilung 31 vermietete einen Standort für eine Litfaßsäule für nur 8,-- EUR pro Jahr, wobei dieser im Jahr 1985 abgeschlossene Vertrag keine Wertsicherungsklausel enthielt.
 - Die stark differierende Preisgestaltung der Magistratsabteilung 42 für die Standortvermietung für Litfaßsäulen war für das Kontrollamt nicht nachvollziehbar.
 - Bei den Mietverträgen, abgeschlossen durch die Magistratsabteilungen 34, 42, 45, 48, 49 und 69 für Plakatstandorte zeigten sich erhebliche Unterschiede im Entgeltniveau.
 - Das von den Magistratsabteilungen 56 und 69 mit einer Konkurrentin der Firma G vereinbarte Entgelt war deutlich höher als das mit der Firma G vereinbarte Entgelt.
- Die Magistratsabteilung 69 hatte die kostenfreie Nutzung 131 stadteigener Standorte für Plakatwände bis zum Jahr 2004 geduldet.

2.3.2 Koordination von Nutzungsrechten

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06 die Einräumung von Nutzungsrechten auf privatwirtschaftlich genutzten Grundflächen der Stadt Wien für die Errichtung von Werbeträgern magistratsweit zu koordinieren. Hierbei sei eine Abstimmung des Preisniveaus auf die Standortqualität und den Werbemarkt erforderlich. Die Beurteilung der Preisangemessenheit solle durch eine zentrale Dienststelle erfolgen, wofür insbesondere die Magistratsabteilung 69 als geeignet angesehen wurde.

Zu dieser Empfehlung führte damals die Feststellung, dass die Dienststellen ihre Vorhaben zur Überlassung der von ihnen verwalteten Grundflächen nicht der Magistratsabteilung 69 vorlegten. Diese Vorgangsweise widersprach allerdings dem Erlass des Magistratsdirektors MDA-1163-1/03 "Liegenschaftsmanagement-Befugnisse der grundverwaltenden Dienststellen" vom 16. Jänner 2004.

2.3.3 Musterverträge

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06 der Magistratsabteilung 69, neutrale Musterverträge ohne Namensnennung eines bestimmten Unternehmens zur Verfügung zu stellen.

Zu dieser Empfehlung führte damals die Feststellung, dass die von der Magistratsabteilung 69 für die Nutzung durch andere Dienststellen in das Intranet des Magistrats gestellten Musterverträge für die Vermietung von Grundflächen zur Aufstellung von Plakatwänden und CLV, die Firma G bereits standardmäßig als Mieterin samt Adresse nannten.

2.3.4 Kündigungsmöglichkeiten in unbefristeten Verträgen

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06 bei der Vereinbarung unbefristeter Verträge entsprechende Kündigungsmöglichkeiten vorzusehen, um auf Änderungen der Marktverhältnisse flexibel reagieren zu können.

Zu dieser Empfehlung führte damals die Feststellung, dass in einigen Verträgen ein einseitiger Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum seitens der jeweiligen grundverwaltenden Dienststelle vereinbart wurde. Der Firma G wurde für RLB ein solcher Verzicht für einen Zeitraum von meist fünf Jahren, in einem Fall sogar für zehn Jahre zugesichert. Bei einer anderen Werbefirma wurde nur in einem Fall ein Kündigungsverzicht für ein RLB vertraglich vereinbart, der lediglich drei Jahre betrug.

2.3.5 Erfassung und Prüfung des Bestandes von Werbeträgern

Das Kontrollamt empfahl den betroffenen Dienststellen im Bericht KA - K-19/06, die bestehenden Gegebenheiten auf ihren Liegenschaften - sämtliche auf privatwirtschaftlich verwalteten Grundflächen der Stadt Wien bestehenden Werbeträger anhand der mit den Werbefirmen abgeschlossenen Verträge - zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten. Die Erfassung sollte in ähnlicher Weise, wie dies beispielsweise die Magistratsabteilung 19 für Werbeträger auf öffentlichem Gut begonnen hat, erfolgen. Künftig sollte die Vertragserfüllung seitens der Werbefirma, insbesondere in Bezug auf die den Be-

stimmungen der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung entsprechende Situierung der Werbeträger sowie die vertraglich zu leistenden Entgelte geprüft werden.

Zu dieser Empfehlung führte damals die Feststellung, dass das Kontrollamt die Einnahmen der Stadt Wien aus privatrechtlicher Vermietung von Werbestandorten nicht ermitteln konnte, da einige Dienststellen wie z.B. die Magistratsabteilung 44 die Bestände an Werbeflächen auf den von ihnen verwalteten Liegenschaften nicht evident hielten und mit Werbeunternehmen geschlossene Verträge teils nicht vorlagen oder nicht verfügbar waren.

3. Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht KA - K-19/06 für Werbeträger auf öffentlichen Verkehrsflächen

3.1 Vermehrte Sorgfalt bei der Abwicklung der Behördenverfahren

Das Kontrollamt empfahl den Verwaltungsbehörden im Bericht KA - K-19/06 der Abwicklung der Behördenverfahren künftig vermehrte Sorgfalt zu widmen. Die Magistratsabteilungen 37, 46 und 65 sollten bei der Erteilung von Auflagen zur Lichtstärke in den Bewilligungsbescheiden eine einheitliche Vorgehensweise anstreben. Die nunmehrige Nachprüfung dieser Empfehlungen zeigte (ergänzend zu den Feststellungen unter Pkt. 8) folgendes Bild:

Hinsichtlich der Feststellung im Bericht KA - K-19/06, dass nicht alle CLV und beleuchteten bzw. nicht beleuchteten Litfaßsäulen die erforderliche Bewilligung nach dem GAG und der StVO. 1960 aufwiesen, erfolgte eine neuerliche Einschau. Das Kontrollamt wählte dazu stichprobenweise tatsächlich errichtete Werbeträger aus und verlangte von der Magistratsabteilung 46 die Vorlage der entsprechenden Akten und Bescheide. Die Magistratsabteilung 46 konnte alle verlangten Unterlagen unverzüglich vorlegen und die Bewilligung der Werbeträger nachweisen.

Gleichfalls unter dem Gesichtspunkt der sorgfältigen Abwicklung von Behördenverfahren subsumierte das Kontrollamt die Empfehlung, es solle für beleuchtete Werbeträger eine Vereinheitlichung hinsichtlich allfälliger Bestimmungen über deren Lichtstärke angestrebt werden. An dieser Stelle wären Auflagen über die Blendwirkung, die Anpas-

sung an das Beleuchtungsniveau der Umgebung etc. möglich. Die diesbezüglich unterschiedliche Handhabung bestand bei der nunmehrigen Prüfung nach wie vor, etwa schrieb die Magistratsabteilung 65 weiterhin keine gesonderten Auflagen vor, während die Magistratsabteilung 37 dahingehende Vorgaben machte.

Da von den Magistratsabteilungen 37, 46 und 65 Bewilligungen nach der StVO. 1960 für CLV erteilt wurden, empfahl das Kontrollamt erneut eine einheitliche Vorgehensweise bei der Vorschreibung von Auflagen in den diesbezüglichen Bescheiden.

Das Kontrollamt hatte im Bericht KA - K-19/06 die Vorgehensweise der Magistratsabteilung 37 bzgl. Bewilligungsverfahren für RLB der Firma G kritisiert. Diese Magistratsabteilung hatte bei einer großen Anzahl ohne Einreichpläne und daher bei mangelhaft eingebrachten Einreichungen, anstelle eines Verbesserungsauftrages gem. § 13 Abs 3 AVG, das Verfahren ruhend gestellt. Erst nach dem Vorliegen eines positiven Gutachtens der Magistratsabteilung 19 sollten die entsprechenden Einreichpläne erstellt werden.

Die erneute stichprobenweise Einschau in Bewilligungsverfahren der Jahre 2009 bis 2012 zeigte, dass die Einreichungen nunmehr vollständig mitsamt den erforderlichen Einreichplänen erfolgten. Die Dauer der Bewilligungsverfahren für RLB belief sich auf zwei bis vier Monate, was einer zügigen Abwicklung entsprach. Ebenso erfolgten die Einreichungen für Bewilligungen von CLV vollständig. Die Dauer der Bewilligungsverfahren belief sich auf drei bis sechs Monate. Ein einziges Verfahren dauerte deutlich länger, nämlich 19 Monate. Bei diesem nahm die Begutachtung durch die Magistratsabteilung 19 aufgrund der sensiblen Lage in einer Schutzzone rd. 13 Monate in Anspruch, wobei auch eine Veränderung der ursprünglich eingereichten Lage der Vitrine in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 19 erfolgte. Auch wenn gemäß BO für Wien bei einer Veränderung der Lage der CLV ein Planwechsel nicht möglich ist und eine neuerliche Einreichung um Baubewilligung erfordert, konnte das Kontrollamt in dieser Vorgehensweise keine Sonderstellung bzw. Bevorzugung erkennen.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren bei der Magistratsabteilung 37 lediglich zwei Bewilligungsverfahren für Werbeanlagen offen. Bei diesen handelte es sich um Bewilligungsverfahren für Plakatwände, die erst im Jahr 2013 eingereicht wurden.

Das Kontrollamt stellte somit fest, dass die Vorgehensweise der "Ruhendstellung" unvollständiger Ansuchen nicht mehr erfolgte.

3.2 Anpassung der Tarife des Gebrauchsabgabegesetzes

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06 Überlegungen anzustellen, wie die Tarife des GAG für Werbeflächen auf angemessene Höhe angepasst werden können, da diese Tarife in Relation zum erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht mehr zeitgemäß erschienen.

Rund vier Jahre nach dem Bericht KA - K-19/06 erarbeitete die Magistratsabteilung 6 Entwürfe zur Novellierung des GAG, mit der auch Änderungen hinsichtlich der Nutzung des öffentlichen Grundes für Werbeanlagen erfolgen sollten. Diese Entwürfe mündeten in eine grundlegende Novellierung des GAG, die am 1. März 2013 in Kraft trat.

Die für die berichtsgegenständlichen Werbeanlagen wesentliche Änderung war, dass CLV, Litfaßsäulen und RLB (gemäß GAG vor der Novelle 2013 als Ankündigungstafeln und Lichtreklamen bezeichnet) zur Gänze aus dem GAG herausgenommen wurden und die Gestattung zur Nutzung des öffentlichen Grundes sowie die Einhebung eines Entgeltes nunmehr ausschließlich auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Alle am 28. Februar 2013 aufrechten Gebrauchserlaubnisse für diese Werbeanlagen, die noch auf Grundlage des früheren GAG erteilt wurden, gelten bis zum bescheidmäßig festgesetzten Datum, längstens jedoch bis Ende Februar 2018. Es erlöschen daher auch unbefristet erteilte Gebrauchserlaubnisse mit Ende Februar 2018. Für den Übergangszeitraum wurde ein gesetzlicher Tarif festgesetzt, der über dem bisherigen Tarif liegt.

Für die übrigen Werbeanlagen auf öffentlichem Grund wie z.B. Tafeln und Miniposter an Licht- und Spannmasten sieht die Gesetzesnovelle nunmehr eine Anzeigepflicht vor

deren Anbringung vor. Eine Einhebung einer Gebrauchsabgabe für diese Werbeflächen ist im GAG nicht mehr vorgesehen.

Der Empfehlung des Kontrollamtes im Bericht KA - K-19/06 wurde im Rahmen der Novellierung des GAG somit entsprochen. Die Höhe des Mietentgeltes hat bei RLB, CLV und Litfaßsäulen marktkonform durch vertragliche Vereinbarung zu erfolgen.

3.3 Wirkung der Werbeflächen auf das örtliche Stadtbild

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 19 im Bericht KA - K-19/06, im Rahmen ihrer Bestandaufnahme von Werbeträgern, die Wirkung der Werbeflächen auf das örtliche Stadtbild nicht nur punktuell, sondern auch regional dahingehend zu überprüfen, inwieweit das örtliche Stadtbild durch die bestehende bzw. künftige Anzahl an Werbeträgern bereits beeinträchtigt ist, bzw. künftig beeinträchtigt zu werden droht.

Die Magistratsabteilung 19 hat in den Jahren 2007 und 2008 ihre im Zeitpunkt der damaligen Kontrollamtsprüfung bereits laufende Gesamtaufnahme der Werbeträger im öffentlichen Raum abgeschlossen. Darauf aufbauend erarbeitete sie mit dem "Wiener Werbeanlagenkonzept 2008" einen das gesamte Gemeindegebiet abdeckenden Katalog.

Dieser sollte als Grundlage zur strategischen Steuerung der Verteilung der Werbeanlagen im öffentlichen Raum dienen. Erklärtes Ziel dieses Kataloges ist es, "Werbeanlagen im öffentlichen Raum lokal zu konzentrieren und durch diverse Standortkriterien das Stadtbild einheitlich zu gestalten" um ein konzeptloses "Anfüllen" des Straßenraumes hintanzuhalten. Das "Wiener Werbeanlagenkonzept 2008" wurde im Juli 2009 der Stadtentwicklungskommission des Wiener Gemeinderates vorgestellt.

Laut Angabe der Magistratsabteilung 19 wird der Katalog grundsätzlich für die Begutachtung des örtlichen Stadtbildes im Zuge der Behördenverfahren, insbesondere nach dem GAG bzw. der BO für Wien als Grundlage verwendet. Auch wenn er aus rechtlichen Gründen nicht die für den Einzelfall zu erstellende Sachverständigenbeurteilung

ersetzen kann, stellt er eine Arbeitserleichterung und ein Instrument zur Objektivierung dar.

Das "Wiener Werbeanlagenkonzept 2008" behandelt auch die vom Kontrollamt aufgeworfene Frage nach einer aus der Perspektive des Jahres 2006 betrachtet bereits bestehenden bzw. künftig zu erwartende Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Werbeanlagen. So enthält das Werbeanlagenkonzept quantitative Obergrenzen für die einzelnen Werbeträger im Gemeindegebiet. Diese Obergrenzen orientieren sich für RLB und Litfaßsäulen stark an den im Jahr 2008 vorliegenden Bestandzahlen. Bei den Litfaßsäulen ist insofern eine Erhöhung der Anzahl der Leuchtsäulen möglich, als diese im Austausch von unbeleuchteten Litfaßsäulen errichtet werden. Für CLV sah das Werbeanlagenkonzept ausgehend vom Bestand 2008 die Voraussetzungen für eine Zunahme an CLV im Stadtgebiet um rd. 35 % gegeben. Für Miniposter bedeutete die festgesetzte Obergrenze hingegen eine Reduktion der bereits vorhandenen Werbeanlagen um rd. 40 %.

Die Darstellung der Ist-Situation war von der Magistratsabteilung 19 objektiviert worden und vom Kontrollamt daher nicht zu bemängeln. Die Empfehlung des Kontrollamtes war durch die Magistratsabteilung 19 umgesetzt worden.

3.4 Kenntnis über die Montage von Werbetafeln an Licht- und Spannmasten

Das Kontrollamt erachtete es im Bericht KA - K-19/06 für erforderlich, dass die Magistratsabteilungen 19, 33 und 46 bereits vor der Montage der Werbetafeln an Spann- und Lichtmasten darüber Kenntnis erlangen.

Diese Problematik der unterlassenen Vorabinformation über die Anbringung weiterer Werbetafeln an Licht- und Spannmasten ergab sich aus der im Jahr 1955 der Firma G erteilten pauschalen Bewilligung nach der StVO. 1960 und dem GAG, sämtliche Masten der öffentlichen Beleuchtung auf Verkehrsflächen der Stadt Wien für Werbezwecke nutzen zu können. Der Bescheid enthielt die Auflage, dass vor der Anbringung einer Werbetafel die Magistratsabteilungen 19, 33 und 46 zu verständigen sind. Ebenso enthielt die zwischen der Firma G und der Magistratsabteilung 33 vereinbarte "Klarstellung"

vom März 2006 über die Anbringung von Werbetafeln an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung die Vereinbarung, dass in jedem Einzelfall die schriftliche Zustimmung der Magistratsabteilung 33 vor der Montage der Werbeelemente einzuholen ist.

Laut Auskunft der Magistratsabteilungen 33 war in den letzten Jahren keine einzige Werbetafel an Licht- und Spannmasten hinzugekommen. Zur Verrechnung der Gebrauchsabgabe gab die Firma G der Magistratsabteilung 46 jährlich den Gesamtbestand an Werbetafeln auf Licht- und Spannmasten bekannt. Die stichprobenweise Einschau des Kontrollamtes bei der Magistratsabteilung 46 zeigte, dass z.B. im Jahr 2011 rd. 450 Werbetafeln neu montiert wurden. Diese Aussage stand somit im Widerspruch zur Angabe der Magistratsabteilung 33.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Magistratsabteilung 33 keine Kenntnis über neu montierte Werbetafeln an ihren Licht- und Spannmasten hatte und somit der Empfehlung des Kontrollamtes nicht gefolgt war. Ebenso gaben die Magistratsabteilungen 19 und 46 an, dass sie nicht vorab über die Anbringung der Spannmasttafeln informiert wurden.

Das Kontrollamt erachtete es im Hinblick auf die Montage von Werbetafeln auf Licht- und Spannmaste für erforderlich, dass die Magistratsabteilungen 19, 33 und 46 ein gemeinsames Prozedere entwickeln, das auf zweckmäßige Weise die rechtzeitige und somit vorab erfolgende Einbindung der Magistratsabteilungen 19 und 46 als Amtssachverständige und der Magistratsabteilung 33 als Eigentümervertreterin der Licht- und Spannmaste gewährleistet.

3.5 Gebrauchserlaubnis und Gebrauchsabgabe für City Light Vitrinen in Straßenbahnwarte Häuschen

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 46 im Bericht KA - K-19/06 eine Klärung der Frage, ob für CLV die in Straßenbahnwarte Häuschen angebracht werden, eine Bewilligung nach dem GAG erforderlich ist und ein entsprechender Tarif vorzuschreiben ist.

Die Magistratsabteilung 46 hat die Frage keiner Klärung zugeführt und diesbezüglich weder bei der ehemals in Rechtsfragen des GAG zuständigen Magistratsabteilung 4, noch bei der nunmehr zuständigen Magistratsabteilung 6 um Klärung ersucht. Die Magistratsabteilung 46 erteilte für die in Straßenbahnwartehäuschen integrierten CLV weiterhin lediglich eine Bewilligung nach der StVO. 1960.

Anzumerken war, dass das Erfordernis der Klärung hinsichtlich der Gebrauchserlaubnis für die CLV zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr bestand. Mit in Kraft treten der Novelle zum GAG mit 1. März 2013 entfiel nämlich das Erfordernis einer Gebrauchserlaubnis für CLV. Anstelle der Gebrauchserlaubnis und bescheidmäßigen Vorschreibung einer Gebrauchsabgabe war nunmehr eine diesbezügliche Nutzung ausschließlich privatrechtlich zu regeln. Wie die Prüfung ergab, hatte die Magistratsabteilung 28 für nach dem 1. März 2013 eingebrachte Ansuchen zur Errichtung von Straßenbahnwartehäuschen samt CLV eine vorbehaltlose Zustimmung ohne weitere vertragliche Vereinbarungen abgegeben.

Der Magistratsabteilung 28 wurde empfohlen abzuklären, ob CLV in Straßenbahnwartehäuschen als Bestandteil der Eisenbahnanlage zu werten sind bzw. ob eine eigene privatrechtliche Vereinbarung erforderlich ist und somit auch ein Mietentgelt vereinbart werden kann.

3.6 Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 für Telefonzellen

Das Kontrollamt empfahl den Magistratsabteilungen 46 und 65 im Bericht KA - K-19/06 abzuklären, ob die neu errichteten Telefonzellen einer Bewilligung nach der StVO. 1960 bedürfen und im diesbezüglichen Verwaltungsverfahren eine Amtssachverständige bzw. ein Amtssachverständiger für Verkehrssicherheit beizuziehen ist.

Anzumerken war, dass die neu errichteten Telefonzellen an Standorten bisheriger herkömmlicher Telefonzellen errichtet wurden, jedoch gegenüber diesen mit einer CLV versehen waren. Aufgrund der Abmessungen der CLV sind die Telefonzellen um 30 cm breiter als die bisherigen Telefonzellen.

Dem Kontrollamt wurde hinsichtlich der Umsetzung dieser Empfehlung ein Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass für jede CLV, die Werbezwecken dient, eine straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 82 StVO. 1960 erforderlich ist. Nach dieser Rechtsmeinung agierten bislang die Magistratsabteilungen 64 und 65 im Zusammenhang mit der Bewilligung von Wartehäuschen für den öffentlichen Verkehr, nicht jedoch die Magistratsabteilung 46, da sie für die rd. 560 Telefonzellen keine diesbezüglichen Bewilligungsverfahren durchführte.

Die nunmehrige Einschau zeigte, dass nach wie vor weder separat für die CLV, noch für diese gemeinsam mit den Telefonzellen Bewilligungen nach der StVO. 1960 erfolgten bzw. erfolgen.

Das Kontrollamt empfahl der für die Bewilligung von CLV in erster Linie zuständigen Magistratsabteilung 46, die erforderlichen Verwaltungshandlungen hinsichtlich der Bewilligung von Telefonzellen mit CLV zu setzen.

4. Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht KA - K-19/06 für Werbeträger auf privatwirtschaftlich verwalteten Flächen der Stadt Wien

Um zu überprüfen, inwieweit die Empfehlungen des Kontrollamtes im Bereich der Werbeträger auf privatwirtschaftlich verwalteten Flächen der Stadt Wien umgesetzt wurden, nahm das Kontrollamt mit den in Betracht kommenden Magistratsabteilungen 28, 29, 31, 34, 42, 44, 45, 48, 49, 51, 56, 59, 68, 69 sowie den Unternehmungen Wien Kanal, Krankenanstaltenverbund und Wiener Wohnen Kontakt auf.

Diese Dienststellen wurden einerseits zur Umsetzung der Empfehlungen befragt, und andererseits hielt das Kontrollamt Einschau in Mietverträge bzw. Benutzungsvereinbarungen, die nach dem Jahr 2008 abgeschlossen worden waren sowie in vorliegende Standortlisten über Werbeträger.

4.1 Mietentgelt für Standortüberlassungen zu Werbezwecken

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06, bei Vertragsabschlüssen für Standortüberlassungen zu Werbezwecken jene Vorgangsweisen einzustellen, die zu einem Entfall von Mieteinnahmen führen können oder hinsichtlich des Beihilfenrechtes bedenklich sind.

Ferner empfahl das Kontrollamt damals, bei künftigen Vertragsabschlüssen ein marktkonformes Mietentgelt entweder durch das Einholen von Vergleichsangeboten oder durch eine öffentliche Interessentensuche abzusichern.

Bezüglich der Preise für vermietete Grundstücke stellte die Magistratsabteilung 69 im Intranet des Magistrats nunmehr Mindestbestandzinsempfehlungen für Plakatwände, RLB, CLV und beleuchtete bzw. unbeleuchtete Litfaßsäulen sowie Megaboards mit Stand des Jahres 2011 zur Verfügung. Diese wurden von den abteilungseigenen Sachverständigen auf Basis von Vergleichs- und Erfahrungswerten ermittelt und sollen als Verhandlungsgrundlage für die Dienststellen dienen. In diesem Zusammenhang wies die Magistratsabteilung 69 auch auf den Bericht KA - K-19/06 hin.

Festzustellen war, dass die Magistratsabteilung 69 für Plakatwände die Mindestbestandzinsempfehlung in sechs sogenannte Qualitätsklassen, die sich an der Attraktivität der Standorte orientierten, einteilte, ohne diese näher zu erklären. Eine Zuordnung eines bestimmten Standortes zu einer der Qualitätsklassen war nach Ansicht des Kontrollamtes daher nicht ohne Weiteres möglich.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 69, die auf ihrer Homepage im Intranet des Magistrats zur Verfügung gestellten Mindestbestandzinsempfehlungen für die angegebenen Qualitätsklassen für Plakatstandorte praxistauglicher zu erläutern.

Wie dem Kontrollamt von der Magistratsabteilung 69 mitgeteilt wurde, verfügten die Werbefirmen seit Jänner des Jahres 2013 über ein neues gemeinsames EDV-System für die Berechnung der Vermietungsentgelte ihrer Werbeflächen. Auf dieses hätte ebenso wie auf das davor verwendete Tarifierungssystem PWÖ-Plakatwertung Öster-

reich keine Magistratsabteilung Zugriff, sodass auch keine Dienststelle über die Möglichkeit verfügt, die von den Werbefirmen ihren Kundinnen bzw. Kunden in Rechnung gestellten Mietpreise einer eigenen Entgeltkalkulation gegenüberzustellen.

Wie die stichprobenweise Einschau ergab, überließ keine Dienststelle seit dem Jahr 2008 einer Werbefirma kostenfrei einen Standort. Die Magistratsabteilungen 42, 44, 48, 56 und 59 sowie Wien Kanal gaben gegenüber dem Kontrollamt an, dass sie bzgl. der Höhe der Bestandentgelte entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes im Bericht KA - K-19/06 mit der Magistratsabteilung 69 Kontakt aufgenommen hatten. Aktenvermerke über derartige Abstimmungen konnten nicht zur Verfügung gestellt werden, lediglich die Magistratsabteilung 42 dokumentierte eine diesbezügliche E-Mail-Korrespondenz. Bei Verträgen, die seit dem Jahr 2008 neu abgeschlossen wurden, orientierten sich die befragten Magistratsabteilungen im Wesentlichen an den o.a. Empfehlungen der Magistratsabteilung 69, lediglich die Magistratsabteilung 49 verrechnete die im GAG festgelegten Tarife.

Es wurde der Magistratsabteilung 49 empfohlen, die Magistratsabteilung 69 vor dem Abschluss neuer Verträge zu kontaktieren und von den Festlegungen im GAG abzugehen.

Wiener Wohnen gab an, bei der Grundinanspruchnahme durch Werbefirmen nach einer internen Dienstanweisung aus dem Jahr 2003 vorzugehen. Diese schrieb einen Bestandzins vor, der vergleichbar war mit der niedrigsten Mindestbestandzinsempfehlung der Magistratsabteilung 69, also jener für Plakatwerbung an unattraktiven Standorten. Das Kontrollamt stellte diesbezüglich fest, dass die von Wiener Wohnen ins Treffen geführte Dienstanweisung für die Vermietung von Grundstücksflächen für Werbezwecke nicht geeignet war, weil sie weder nach verschiedenen Arten der Werbeträger differenziert noch das magistratsübliche Preisniveau widerspiegelt.

Wiener Wohnen wurde empfohlen, diese Dienstanweisung hinsichtlich der Grundvermietung für Werbeträger zu überdenken.

Bei den neu abgeschlossenen Verträgen ergab die nunmehrige Einschau Folgendes:

Die von den Dienststellen mit den Werbefirmen vereinbarten Bestandzinse pro Laufmeter Plakatwand und Jahr lagen im unteren Drittel bzw. teilweise sogar unterhalb des von der Magistratsabteilung 69 empfohlenen Mindestbestandzinses. Im Fall neu abgeschlossener Verträge für CLV und Litfaßsäulen lag der vereinbarte Bestandzins über den von der Magistratsabteilung 69 empfohlenen Mindestbeträgen.

Für neue RLB vereinbarten die Magistratsabteilung 42 und Wien Kanal mit Kenntnis der Magistratsabteilung 69 einen Bestandzins, der rd. zwei Drittel bzw. rd. die Hälfte unter dem empfohlenen Mindestbestandzins lag. Zu erwähnen war allerdings auch, dass eine Dienststelle, die für die Standortüberlassung für ein RLB auf einem Bestandzins in der Höhe der von der Magistratsabteilung 69 vorgegebenen Mindestempfehlung bestand, zu keinem Vertragsabschluss mit einer Werbefirma kam.

Hinsichtlich einer eventuellen entgeltmäßigen Bevorzugung einer Werbefirma konnte vom Kontrollamt keine Aussage getroffen werden, da nahezu alle Verträge mit einer Firma abgeschlossen wurden. Darüber hinaus trat lediglich im Bereich der Plakatwände ein anderes Werbeunternehmen auf. Die mit dieser Firma vereinbarten Bestandzinse lagen im mittleren Bereich der mit der erst genannten Firma vereinbarten Bestandzinse.

Das Kontrollamt gewann bei seiner Einschau den Eindruck, dass die Vermarktung der Liegenschaften für Werbezwecke von den Dienststellen weder aktiv betrieben noch auf andere Weise gesteuert wurde, da diese Aufgabe in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien nicht explizit vorgegeben ist. Die Vermarktung von Werbe-standorten stellt lediglich eine Nebentätigkeit im Rahmen der Grundverwaltung dar. In der Praxis wurden nur mit denjenigen Werbefirmen Verträge abgeschlossen, die von sich aus an die betreffenden Dienststellen herantraten. Den Darstellungen der Dienststellen folgend resultierte die höhere Anzahl an Bestandverträgen mit einer Firma somit aus deren offensichtlich hohem Interesse, Standorte für Werbeträger anzumieten.

Hinsichtlich der empfohlenen Vorgehensweise zur Ermittlung des marktkonformen Mietentgeltes war festzustellen, dass grundsätzlich von keiner Dienststelle eine öffentliche Interessentensuche durchgeführt wurde. Lediglich die Magistratsabteilung 69 führte in einem Fall eine Interessentensuche für die Errichtung von Plakatwänden durch, jedoch hatte hiebei keine Werbefirma Interesse bekundet. Es konnte daher dem Kontrollamt keine Erfahrung bei der Mietpreisermittlung im Wettbewerb dargelegt werden. Die gewählte Vorgehensweise, die Mietentgelte magistratsintern durch Sachverständige der Magistratsabteilung 69 vorzugeben, entsprach zwar nicht der Empfehlung des Kontrollamtes, erschien jedoch ebenfalls zweckmäßig, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die abgeschlossenen Mietverträge überwiegend Werbeanlagen kleineren Umfanges betrafen.

Das Kontrollamt gab jedoch zu bedenken, dass die Feststellung des Bestandzinsens durch die Magistratsabteilung 69 aufgrund der schwer zu beurteilenden und zu vergleichenden Attraktivität der einzelnen Standorte für Werbeträger und der mangelnden Kenntnis der Dienststellen über die Mietpreissystematik der Werbefirmen gegenüber deren Kundinnen bzw. Kunden erschwert war.

Den in die Prüfung einbezogenen grundverwaltenden Dienststellen wurde in diesem Zusammenhang empfohlen, die Ermittlung des Bestandzinses, künftig jedenfalls für Werbeanlagen größeren Umfanges bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb zu unterziehen.

4.2 Koordination von Nutzungsrechten

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06, die Einräumung von Nutzungsrechten an Werbeflächen auf privatwirtschaftlich genutzten Grundflächen der Stadt Wien magistratsweit zu koordinieren. Dazu wäre eine Abstimmung des Preisniveaus auf die Standortqualität und den Werbemarkt erforderlich. Die Beurteilung der Preisangemessenheit solle durch eine zentrale Dienststelle erfolgen, wofür die Magistratsabteilung 69 als geeignet angesehen wurde.

Die nunmehrigen Erhebungen in der Magistratsabteilung 69 ergaben, dass eine magistratsweite Koordinierung seit der vorangegangenen Überprüfung durch das Kontrollamt nicht eingeführt wurde. Die Argumente der Magistratsabteilung 69 waren, dass diesbezüglich weder Festlegungen in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien noch entsprechende Erlässe existierten. Das Informationsangebot für grundverwaltende Dienststellen auf der magistratsinternen Homepage der Magistratsabteilung 69 sei hinsichtlich der Vertrags- und Preisgestaltung lediglich als Vorschlag zu sehen, unmittelbare Verpflichtungen ergäben sich daraus jedoch nicht.

In dem bereits im Bericht KA - K-19/06 erwähnten Erlass MDA-1163-1/03, "Liegenschaftsmanagement - Befugnisse der grundverwaltenden Dienststellen", der mit Ausnahme der Magistratsabteilung 29 an alle grundverwaltenden Magistratsabteilungen erging, ist u.a. festgelegt, dass der Magistratsabteilung 69 Vorhaben wie z.B. die Überlassung des Gebrauchs an städtischen Liegenschaften an Dritte nachweislich zur Stellungnahme sowie Kopien abgeschlossener Vereinbarungen zu übermitteln sind. Auf diesen Erlass wurde auf der Homepage der Magistratsabteilung 69 im Intranet hingewiesen.

Laut Auskunft Magistratsabteilung 69 wäre dieser Erlass nur vereinzelt eingehalten bzw. von den jeweiligen Dienststellen unterschiedlich gehandhabt worden, was die Erhebungen des Kontrollamtes bestätigten. Die Magistratsabteilung 69 habe in mehreren Informationsveranstaltungen, die allen grundverwaltenden Dienststellen angeboten wurden, auf den Erlass und ihre Aufgabe, sämtliche Bestandverträge an städtischen Liegenschaften zu erfassen, hingewiesen.

Die Gesamtübersicht über die Einnahmen des Magistrats der Stadt Wien aus der Vermietung von Grundflächen für Werbeanlagen lag daher in der Magistratsabteilung 69 nicht vor. Die Magistratsabteilung 69 räumte jedoch ein, dass dies für strategische Überlegungen hilfreich wäre.

Es wurde der Magistratsabteilung 69 empfohlen Überlegungen anzustellen, in welchem Ausmaß eine magistratsweite Erfassung von vereinbarten Bestandzinsen für Werbeträger durchführbar und zweckmäßig ist.

Im ersten Satz unter Pkt. I. des zitierten Erlasses ist festgelegt, dass *"zur Steuerung der Verfügungen über städtische Liegenschaften"* der Magistratsabteilung 69 Unterlagen zur Stellungnahme bzw. zur Information zu übermitteln sind. Eine derartige Steuerung bzw. ein Liegenschaftsmanagement kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der Magistratsabteilung 69 ein vollständiger und aktueller Datenbestand zur Verfügung steht.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass der Erlass MDA-1163-1/03, "Liegenschaftsmanagement - Befugnisse der grundverwaltenden Dienststellen" verbindlich und daher einzuhalten ist und empfahl der Magistratsabteilung 69 die betroffenen Dienststellen erneut auf diesen MD-Erlass hinzuweisen.

Die Einschau zeigte ferner, dass - sofern der Magistratsabteilung 69 von grundverwaltenden Dienststellen Vertragsentwürfe oder andere Unterlagen z.B. für die Beurteilung der Preisangemessenheit zugesandt wurden - den Empfehlungen des Liegenschaftsmanagements in der Regel gefolgt wurde.

Wie das Kontrollamt feststellte, wurden von allen grundverwaltenden Dienststellen lediglich von den Magistratsabteilungen 42 und 48 Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt. Die Magistratsabteilung 48 schloss mehrere alte Bestandverträge in einen Sammelvertrag zusammen, wobei sie den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 folgte und eine Wertsicherungsklausel vereinbarte. Die Magistratsabteilung 42 verhandelte mit einer Werbefirma neue Entgelte, die deutlich über den zuvor vereinbarten lagen. Im Zuge dessen wurde auch der Mustervertrag, den die Magistratsabteilung 42 verwendete, überarbeitet. Die Magistratsabteilung 69 erhielt die Preisvorschläge und den neuen Mustervertrag zur Beurteilung und Zustimmung.

Die Magistratsabteilung 69 hielt in der dem Kontrollamt vorliegenden E-Mail-Korrespondenz mit der Magistratsabteilung 42 diesbezüglich fest, dass die ausverhandelten Bestandzinse im Vergleich zu jenen, die bisher gegolten hatten, jedenfalls eine Verbesserung darstellten. Sie wies ferner darauf hin, dass beim Abschluss neuer Ver-

träge ihre jeweils aktuellen Bestandzinsempfehlungen nicht unterschritten werden sollten, vor allem für RLB und Plakatwerbungen. Des Weiteren ging aus der Korrespondenz hervor, dass die Magistratsabteilung 42 zeitlich vor allen anderen grundverwaltenden Dienststellen Bestandzinsempfehlungen von der Magistratsabteilung 69 erhielt. In weiterer Folge plante die Magistratsabteilung 69 Bestandzinsempfehlungen via Intranet allen grundverwaltenden Dienststellen zur Verfügung zu stellen, was mittlerweile auch umgesetzt wurde.

Allen, ausgenommen den Magistratsabteilungen 28, 29, 42, 48 und Wien Kanal (da keine Bestandverträge aus den Jahren vor 2008 vorlagen), einleitend im Pkt. 4 genannten Magistratsabteilungen sowie den Unternehmungen wurde hinsichtlich der bestehenden Verträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, empfohlen, ebenso wie die Magistratsabteilung 42 vorzugehen und die Bestandzinse neu zu verhandeln, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und sich jedenfalls an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 zu orientieren.

4.3 Kündigungsmöglichkeiten in unbefristeten Verträgen

Das Kontrollamt empfahl im Bericht KA - K-19/06 bei der Vereinbarung unbefristeter Verträge entsprechende Kündigungsmöglichkeiten vorzusehen, um auf Änderungen der Marktverhältnisse flexibel reagieren zu können.

Es war festzustellen, dass der auf der Homepage der Magistratsabteilung 69 im Intranet bereitgestellte Entwurf eines unbefristeten Bestandvertrages hinsichtlich der Einräumung eines Kündigungsverzichtes durch die Vermieterin offen gelassen war.

Die Einschau des Kontrollamtes in die abgeschlossenen Bestandverträge zeigte, dass die Magistratsabteilung 42 bei den in den Jahren 2008 bis 2012 abgeschlossenen Bestandverträgen für ein RLB und mehrere Plakatflächen diesen Mustervertrag dahingehend abgeändert hatte, als sie jeweils einen einseitigen Kündigungsverzicht für die unbefristet abgeschlossenen Verträge vereinbart hatte. Ausgenommen von diesem Kündigungsverzicht waren lediglich Fälle des öffentlichen Interesses, einer beabsichtigten Veräußerung des betroffenen Grundstückes, einem erheblich nachteiligen Gebrauch

durch die Mieterin bzw. den Mieter oder eines qualifizierten Zahlungsverzuges der Mieterin bzw. des Mieters. Die Empfehlung des Kontrollamtes war in diesen Fällen somit nicht umgesetzt worden.

Es wurde der Magistratsabteilung 42 empfohlen, Bestandverträge mit Kündigungsmöglichkeiten abzuschließen, um auf Änderungen der Marktverhältnisse flexibel reagieren zu können.

Wien Kanal hatte in ihrem für ein RLB abgeschlossenen Vertrag aus dem Jahr 2009 einen einseitigen Kündigungsverzicht für zehn Jahre vereinbart.

Die übrigen eingesehenen Bestandverträge bei anderen Dienststellen, die mit Werbe-firmen ab dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, enthielten alle einen deutlich kürzeren oder gar keinen Kündigungsverzicht.

5. Umsetzungen zu dem Aspekt Spezialfall Lichtmastwerbung: "20%-Klausel auf zivilrechtlicher Basis"

Wie das Kontrollamt in seinem Bericht KA - K-19/06 ausführte, war in der aus dem Jahr 1948 stammenden Vereinbarung mit der Firma G als Entgelt für die pauschale Überlas-sung der Objekte ein Anteil von 20 % an den von der Firma G diesbezüglich erwirt-schafteten Bruttoeinnahmen vereinbart. In der im Bericht erwähnten, als "Klarstellung" bezeichneten Vereinbarung, aus dem Jahr 2006 wurde nunmehr festgehalten, dass die Firma G zusätzlich zur Gebrauchsabgabe nach dem GAG ein Nutzungsentgelt, das in der "Klarstellung" von einem prozentuellen Anteil auf einen Jahrespauschalbetrag in der Höhe von 170.000,- EUR abgeändert wurde, zu entrichten hat. Wie aus dem damali-gen Bericht hervorgeht, war die Zulässigkeit eines solchen zusätzlich zur Gebrauchs-abgabe nach dem GAG privatrechtlich vereinbarten Nutzungsentgelts innerhalb des Magistrats umstritten.

Das Kontrollamt hatte daher im Bericht KA - K-19/06 der Magistratsabteilung 33 emp-fohlen, die im Zeitpunkt der Prüfung damals noch offene Frage, ob für die Anbringung von Werbetafeln an Licht- und Spannmasten zusätzlich zum öffentlich-rechtlich vorge-

schriebenen Tarif des GAG ein darüber hinausgehendes Mietentgelt eingehoben werden kann, einer eindeutigen Klärung zuzuführen.

Aufgrund der nunmehrigen Erhebungen des Kontrollamtes konnte festgestellt werden, dass innerhalb des Magistrats der Stadt Wien in dieser Sache bei den betroffenen Dienststellen eine einheitliche Rechtsauffassung bestand. Der gegenständlichen Empfehlung des Kontrollamtes wurde somit entsprochen.

Wie die berichtsgegenständliche Einschau des Kontrollamtes ergab, wurde diese Rechtsauffassung auch gegenüber Dritten vertreten. Dies kam bereits im Zuge eines Ermittlungsverfahrens der Bundeswettbewerbsbehörde zum Tragen, das im Jahr 2009 eingeleitet und die Vergabe von Werbeflächen an Einrichtungen der Stadt Wien zum Gegenstand hatte.

Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens der Bundeswettbewerbsbehörde erteilte die Stadt Wien die Auskunft an diese Behörde, dass, je nachdem, ob die entsprechenden Werbemittel auf privaten Werbeträgern oder auf Werbeträgern, die im Eigentum der Stadt Wien stehen, angebracht werden, zusätzlich zur Gebrauchsabgabe auch noch privatrechtliche Entgelte für die Zustimmung zur Anbringung an privatem Eigentum zu bezahlen sein können.

Das Ermittlungsverfahren wurde im Jahr 2012 eingestellt. Die Bundeswettbewerbsbehörde kam zum Ergebnis, dass die Stadt Wien sowohl bei der behördlichen, als auch bei der privatrechtlichen Zustimmung zur Nutzung von im Eigentum der Stadt Wien stehenden Flächen diskriminierungsfrei vorgeht.

6. Umsetzung zu dem Aspekt "Kein Standorte-Verzeichnis"

Das Kontrollamt hatte im Bericht KA - K-19/06 sowohl für öffentliche Verkehrsflächen als auch für privatwirtschaftlich verwaltete Flächen empfohlen, Verzeichnisse über den Bestand anzulegen.

6.1 Standorte-Verzeichnis für Werbeträger auf öffentlichen Verkehrsflächen

Die diesbezügliche Empfehlung betreffend Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen erging damals an die Magistratsabteilung 28. Das Kontrollamt sah es als Aufgabe

der Magistratsabteilung 28 an, Aufzeichnungen über sämtliche Einrichtungen, also auch über Werbeanlagen zu führen, die sich auf den als Straßengrund ins öffentliche Gut abgetretenen Grundflächen befinden. Der Magistratsabteilung 28 kam gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Aufgabe der Verwaltung dieser Flächen zu.

Die Magistratsabteilung 28 erachtete die Notwendigkeit der Erfassung von verkehrsfremden Einrichtungen auf ihren Flächen für gegeben und führte in ihrer Stellungnahme zum Kontrollamtsbericht damals aus, dass sie beabsichtige, künftig Aufzeichnungen über sämtliche Einrichtungen auf öffentlichem Straßengrund zu führen. Die Umsetzung werde lt. Magistratsabteilung 28 in einem GIS erfolgen, wobei nach Möglichkeit auf Datenbestände anderer Dienststellen zugegriffen werden soll.

Die nunmehrige Einschau des Kontrollamtes zeigte, dass die Magistratsabteilung 28 der Empfehlung nicht erfolgreich nachkam bzw. auch den eigenen Absichten nicht entsprach. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 28 war die Implementierung eines EDV-Systems aufgrund der eigenen Anforderungen an dieses zu aufwendig, um es mit den gegebenen Ressourcen umsetzen zu können. Es wurde aber auch kein Verzeichnis über bestehende Werbeträger auf öffentlichen Verkehrsflächen erstellt.

Anzumerken war, dass vor dem Hintergrund der mit 1. März 2013 in Kraft getretenen Novelle des GAG, diesem Erfordernis der Erfassung sämtlicher Werbeeinrichtungen - über den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Liegenschaftsverwaltung hinausgehend - erhöhte Bedeutung zukommt.

Das GAG sieht nunmehr vor, dass sämtliche Lichtreklamen und Ankündigungstafeln (d.s. RLB, CLV und beleuchtete Litfaßsäulen) anstelle einer öffentlich-rechtlichen Bewilligung nunmehr einer privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin bedürfen. Mit Ende Februar 2018 erlöschen sämtliche, für diese Anlagen erteilten und aufrechten Gebrauchserlaubnisse. Für den Bestand sind ab diesem Zeitpunkt privatrechtliche Zustimmungen, allenfalls samt eines privatrechtlich zu vereinbarenden Entgeltes, erforderlich. Im Hinblick auf diese Frist ist es daher unumgänglich, dass die

Magistratsabteilung 28 nunmehr genaue Kenntnis über die auf den von ihr verwalteten Grundflächen errichteten Werbeanlagen erlangt.

Unabhängig von der Wahrnehmung der Obliegenheiten der Grundverwaltung der öffentlichen Verkehrsflächen durch die Magistratsabteilung 28 hatte die Magistratsabteilung 19 bereits im Zeitraum der Kontrollamtsprüfung im Jahr 2007 mit der Einrichtung eines GIS begonnen, um die architektonische Begutachtungstätigkeit im Zuge der öffentlich-rechtlichen Bewilligungsverfahren zu erleichtern.

Das EDV-System sollte die Standorte der bestehenden bzw. auch von abgelehnten Werbeanlagen mit den Bezug habenden Unterlagen verknüpfen. Zur Arbeitserleichterung war zunächst angedacht und auch mit den Werbeunternehmen besprochen worden, dass diese zur Unterstützung der Verwaltung ihre Standortdaten zur Verfügung stellen. Da diese Unterstützung nicht erfolgte, begann die Magistratsabteilung 19 mit einer eigenständigen Katalogisierung. Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes war das GIS lt. Auskunft der Magistratsabteilung 19 auf aktuellem Stand und stellte eine wesentliche Arbeitserleichterung für die anfallende Begutachtungstätigkeit dar. Das GIS beinhaltet sämtliche Werbeträger im öffentlichen Raum. Als nächster Schritt wäre eine Verknüpfung mit den Daten der Magistratsabteilung 46 vorgesehen, woran zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung gearbeitet wurde.

Anzumerken war, dass eine Implementierung der Datenbank nach Angaben der Magistratsabteilung 19 in das magistratsweite GIS-System nicht erfolgte. Der Hauptgrund dafür war, dass die Aktualität der Datenbank nicht gewährleistet war, da u.a. die Magistratsabteilung 19 keine Information darüber erhielt, ob die erteilten Bewilligungen auch konsumiert wurden.

Das Kontrollamt stellte somit fest, dass der Empfehlung der Erfassung der Werbeanlagen im öffentlichen Raum nicht entsprochen wurde, da auch das Informationssystem der Magistratsabteilung 19 nicht zur Wahrnehmung der Grundverwaltungstätigkeit konzipiert und geeignet war.

Da aufgrund der Novellierung des GAG die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen durch leuchtende Werbeträger seit 1. März 2013 insbesondere im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Magistratsabteilung 28 zu regeln ist, wurde dieser Dienststelle empfohlen, im Zuge der Vertragsabschlüsse die Übermittlung elektronisch implementierbarer Grunddaten (Koordinaten und erforderliche Attribute wie Art des Werbeträgers, Errichtungsdatum, Werbefirma) mit den Werbefirmen vertraglich zu bedingen.

6.2 Standorte-Verzeichnis für Werbeträger auf privatwirtschaftlich verwalteten Flächen der Stadt Wien

Das Kontrollamt empfahl den betroffenen Dienststellen im Bericht KA - K-19/06, die bestehenden Gegebenheiten auf ihren Liegenschaften - sämtliche auf privatwirtschaftlich verwalteten Grundflächen der Stadt Wien bestehenden Werbeträger anhand der mit den Werbefirmen abgeschlossenen Verträge - zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten. Die Erfassung sollte in ähnlicher Weise, wie dies beispielsweise die Magistratsabteilung 19 für Werbeträger auf öffentlichem Gut begonnen hat, erfolgen. Künftig sollte die Vertragserfüllung seitens der jeweiligen Werbefirma, insbesondere in Bezug auf die den Bestimmungen der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung entsprechende Situierung der Werbeträger sowie die vertraglich zu leistenden Entgelte geprüft werden.

Das Kontrollamt stellte im Zuge der Erhebungen für den gegenständlichen Bericht aufgrund der übermittelten Unterlagen fest, dass die Magistratsabteilungen 29 (für den Bereich der für Werbeträger erforderlichen Einbauten), 34, 42, 44, 45, 48, 49, 51, 56, 69 und Wiener Wohnen über eine tabellarische Erfassung bzw. Auflistung der Standorte und der Art der Werbeträger verfügten.

Das Kontrollamt ging in der damaligen Prüfung davon aus, dass jene Dienststellen, die keine Evidenz, sei es in Form einer Liste oder auch eines GIS, über die abgeschlossenen Bestandverträge führten, diese auch in ihrer Buchhaltung und Rückstandserfassung nicht überprüfen könne.

Von den Magistratsabteilungen 31, 59, 68, Wien Kanal und Krankenanstaltenverbund wurden dem Kontrollamt keine derartigen Auflistungen übergeben und der Kritik im Bericht KA - K-19/06 daher formal nicht Rechnung getragen, die Anzahl der vermieteten Standorte war - mit teilweise nur zwei bzw. neun - jedoch derart gering, dass dies nach der Ansicht des Kontrollamtes keinen schwerwiegenden Nachteil für die Evidenz darstellte. Die Magistratsabteilung 28 hatte ebenfalls keine Auflistung über die vorhandenen Werbeanlagen auf den von ihr privatwirtschaftlich verwalteten Grundflächen und lt. eigenen Angaben keine Kenntnis über diesbezüglich abgeschlossene Verträge. Es wurde daher der Magistratsabteilung 28 empfohlen, den Bestand zu erheben und erforderlichenfalls Bestandverträge abzuschließen bzw. dann neu zu verhandeln, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann. Dabei sollte eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Wie die Prüfung ergab, verfügte die Magistratsabteilung 69 zwar über eine Aufstellung sämtlicher Werbeträger auf ihren Liegenschaften, diese Aufstellung war jedoch nicht mit jenen Bestandverträgen verknüpft, die von anderen grundverwaltenden Dienststellen gemeldet wurden.

Wie bereits unter Pkt. 4 erwähnt, erfolgte in der Magistratsabteilung 69 keine magistratsweite Erfassung aller Standorte von Werbeträgern auf privatwirtschaftlich verwalteten Grundstücksflächen. Die Magistratsabteilung 69 räumte ein, dass dies für strategische Überlegungen jedenfalls vorteilhaft wäre.

Der Magistratsabteilung 69 wurde in diesem Zusammenhang daher bereits im Pkt. 4.2 dieses Berichtes empfohlen, Überlegungen anzustellen, in welchem Ausmaß eine magistratsweite Erfassung von vereinbarten Bestandzinsen für Werbeträger durchführbar und zweckmäßig ist.

Die stichprobenweise Einschau in die Bewilligungsverfahren für RLB und Plakatwände auf den privatwirtschaftlich verwalteten Flächen zeigte, dass diese bewilligt waren und somit die stadtgestalterische Qualität - diese ist gemäß BO für Wien eine der Bewilligungsvoraussetzungen - entsprechend Berücksichtigung fand. Im Zusammenhang mit

der Kontrolle der Verkehrssicherheit wurde dem Kontrollamt von den betroffenen Dienststellen versichert, dass diese unabhängig von einer Evidenz im Rahmen der allgemeinen Grundverwaltungstätigkeit erfolge, eigene Verzeichnisse darüber jedoch nicht vorlägen.

7. Umsetzung zu dem Aspekt: "Monopolstellung der Firma G"

Die nachfolgenden Unterpunkte enthalten die Prüfergebnisse des Kontrollamtes zu den im berichtsgegenständlichen Prüfersuchen angeführten Ausführungen hinsichtlich der Vorgehensweise des Magistrats der Stadt Wien im Zusammenhang mit der Marktposition der Firma G.

7.1 Vertragsverlängerungen

Beantwortung der Ausführungen im berichtsgegenständlichen Prüfersuchen: *Kritisiert wurde, dass bestehende Genehmigungen zugunsten der Firma G unbedingt beibehalten bzw. verlängert werden sollten.*

Diese Feststellung bezog sich auf die Mitteilung der Magistratsabteilung 33 über den neuerlichen Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Wien und der Firma G. Diese Neuvereinbarung wurde als "Klarstellung" bezeichnet und sollte die ursprüngliche Vereinbarung aus dem Jahr 1948 an den Stand der Technik und an den zeitgemäßen Sprachgebrauch anpassen. Die Magistratsabteilung 33 hatte dazu ausgeführt, dass durch diese "Klarstellung" vor allem sichergestellt werden sollte, dass die seinerzeitige Vereinbarung in ihren grundsätzlichen Bestimmungen unverändert Gültigkeit behält.

Laut Magistratsabteilung 33 stehe es aber jeder Interessentin bzw. jedem Interessenten offen ebenfalls eine derartige Vereinbarung zu erwirken, um Spann- bzw. Lichtmasten für Werbezwecke zu nutzen. Diesbezüglich war auch auf das bereits unter Pkt. 5 beschriebene Ermittlungsverfahren der Bundeswettbewerbsbehörde zu verweisen, das die Vergabe von Werbeflächen an Einrichtungen der Stadt Wien zum Gegenstand hatte. Die Bundeswettbewerbsbehörde stellte fest, dass die Stadt Wien auch bei der privatrechtlichen Zustimmung zur Nutzung eigener Flächen diskriminierungsfrei vorgeht.

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 33 war bisher, mit Ausnahme einer Privatperson, noch kein Ansuchen um Benutzung der Licht- und Spannmasten zu Werbezwecken an die Magistratsabteilung 33 herangetragen worden. Das Ansuchen dieser Privatperson zur Anbringung von Kulturplakaten wurde von der Magistratsabteilung 33 abgelehnt. Es wurde ausgeführt, dass die Zustimmung der Magistratsabteilungen 46 hinsichtlich der Aspekte der Verkehrssicherheit und der Magistratsabteilung 19 hinsichtlich der Aspekte des örtlichen Stadtbildes erforderlich sei und diese nicht vorgelegen seien.

7.2 Genehmigungen

Beantwortung der Ausführungen im berichtsgegenständlichen Prüfersuchen: Kritisiert wurde, *dass neue Genehmigungen nur oder größtenteils für die Firma G erteilt werden (City Light Boards).*

Da aufgrund der Mehrfachverwendung des Begriffes City Light Board darunter sowohl ein RLB als auch die CLV verstanden werden konnte und für beide Werbeträger der Bericht KA - K-19/06 feststellte, dass über 90 % der Bewilligungen auf die Firma G entfielen, prüfte das Kontrollamt die Behördenvorgehensweise in Bezug auf beide Werbeträger.

Relevant war der Anteil der von den jeweiligen Firmen gestellten Ansuchen im Verhältnis zu dem Anteil der tatsächlich von den Magistratsabteilungen 37 und 46 erteilten Bewilligungen bzw. auch Versagungen. Als Betrachtungszeitraum wurden die Jahre 2008 bis 2012 ausgewählt. Befristete Bewilligungen, die ausschließlich für einen bestimmten Zeitraum erteilt wurden (z.B. lediglich für die Dauer einer Veranstaltung), nahm das Kontrollamt nicht in die Statistik auf.

Für die Bewilligungsverfahren von RLB war generell die Magistratsabteilung 37 zuständig. Die Bewilligungsverfahren von CLV waren grundsätzlich Angelegenheit der Magistratsabteilung 46. In die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 37 fiel ein Bewilligungsverfahren für eine CLV nur dann, wenn sie in einer Schutzzone gemäß BO für Wien errichtet werden soll.

Der Anteil an RLB, der durch die Firma G in den Jahren 2008 bis 2012 bei der Magistratsabteilung 37 eingereicht wurde, betrug rd. ein Viertel aller Einreichungen für RLB. Das gleiche Verhältnis zeigte sich bei den bewilligten RLB.

Die Bewilligungsverfahren der Magistratsabteilung 37 für CLV zeigte folgendes Bild:

Der Anteil an CLV der durch die Firma G eingereicht wurde betrug rd. 15 %. Der Anteil an bewilligten CLV der Firma G betrug rd. ein Drittel. Im Zusammenhang mit dieser Statistik war festzustellen, dass einer anderen Firma von der Magistratsabteilung 37 rd. 3 % ihrer Einreichungen für CLV bewilligt wurden. Die Einschau in die diesbezüglichen Bewilligungsverfahren zeigte, dass die Mehrzahl der Ansuchen im Baubewilligungsverfahren abgewiesen wurden, wobei die Magistratsabteilung 37 ihre Entscheidung mit den durchwegs negativen Ortsbildgutachten der Magistratsabteilung 19 begründete. Einige Bewilligungsverfahren waren auch dadurch beendet worden, dass die Werbefirma ihre Ansuchen zurückgezogen hatte. Das Kontrollamt konnte in den Verfahrensabwicklungen keine Ordnungswidrigkeiten erkennen, da insbesondere die erforderlichen Sachverständigen der Magistratsabteilungen 19 und 46 einbezogen waren.

Die Bewilligungsverfahren der Magistratsabteilung 46 für CLV zeigte folgendes Bild:

Der Anteil an CLV der durch die Firma G eingereicht wurde belief sich auf rd. 2 %. Die restlichen Ansuchen wurden von einer anderen Firma gestellt. Der Anteil an bewilligten CLV betrug rd. 9 % für die Firma G und rd. 91 % für die Konkurrenz. Im Zusammenhang mit dieser Statistik war festzustellen, dass einer Konkurrentin der Firma G rd. 79 % ihrer Einreichungen die Bewilligung versagt wurde. Der weitaus überwiegende Grund für die Versagungen lag lt. Angaben der Dienststelle in der negativen Ortsbildbegutachtung durch die Magistratsabteilung 19. Das Kontrollamt konnte in den stichprobenweise geprüften Verfahrensabwicklungen zufolge der Entscheidungsfindung unter Beiziehung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren keine Bevorzugung einer bestimmten Firma erkennen.

7.3 Verträge bei der Wiener Linien GmbH & Co KG

Beantwortung der Ausführungen aus dem berichtsgegenständlichen Prüfersuchen: *Vor allem die neuen Medien bei den Wiener Linien unterliegen offenbar einem Exklusivrecht der Firma G.*

Der Bericht KA - K-19/06 enthielt keine Feststellungen und auch keine Empfehlungen zur Vorgehensweise der Wiener Linien, deren Umsetzung gegenständlich zu prüfen gewesen wäre.

7.4 Begünstigende Vorgehensweise der Magistratsabteilung 19

Beantwortung der Ausführungen aus dem berichtsgegenständlichen Prüfersuchen: *Wiederholt bestätigte das Kontrollamt die seinerzeitige, die Firma G begünstigende behördliche Vorgehensweise der MA 19 betr. die Standortbewertungen für Rolling Boards (RLB). Zitat Kontrollamtsbericht Seite 38: "... Standortsondierung, die vermutlich aus rein strategischen Zwecken erfolgte, um Ansuchen von Konkurrenzfirmen für die gleichen Standorte abzuwehren."*

Im Bericht KA - K-19/06 wurde festgestellt, dass die unübliche Vorgehensweise der Magistratsabteilung 19 darin bestand, dass sie ohne tatsächliches Erfordernis in großer Zahl sowohl positive als auch negative Amtsgutachten zur Stadtbildverträglichkeit von vorgeschlagenen Standorten für RLB erstellte. Dieser Aufwand ermöglichte der Firma G eine Standortsondierung, die vermutlich aus rein strategischen Gründen erfolgte, um Ansuchen von Konkurrenzfirmen für die gleichen Standorte abzuwehren. Offensichtlich war allerdings nie geplant, alle 2.600 vorgelegten RLB-Standorte zu realisieren.

Die Magistratsabteilung 19 hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Bericht KA - K-19/06 ausgeführt, dass sie eine Vorbegutachtung als Beratungsservice noch vor der tatsächlichen Einreichung um Baubewilligung zur Verkürzung eines etwaigen Baubewilligungsverfahrens anbiete. Sie werde dieses jedoch für Werbeunternehmen aufgrund der knappen Personalressourcen und der erforderlichen wirtschaftlichen Arbeitsweise nicht mehr anbieten können.

Zum aktuellen Stand führte die Magistratsabteilung 19 nunmehr aus, dass sie im Jahr 2008 ihrer Stellungnahme entsprechend gehandelt hatte und die Vorbegutachtung von Werbeträgern vor vollständiger Einreichung nicht mehr anbot.

Zusätzlich hatte die Magistratsabteilung 19 im Jahr 2008 die Anforderungen an die von der Einschreiterin bzw. vom Einschreiter im Rahmen eines Bewilligungsansuchens nach dem GAG bzw. nach der BO für Wien vorzulegenden Begutachtungsunterlagen erhöht. Sie hatte diesbezüglich gemeinsam mit der Magistratsabteilung 46 einen Kriterienkatalog erarbeitet. Es wurde danach getrachtet, den eigenen Arbeitsaufwand und dadurch die Bearbeitungszeit zu reduzieren und der Motivation zur überbordenden Standortsondierung entgegenzuwirken. Der Verwaltungsaufwand sollte auf Werbeträger fokussiert werden, deren Errichtung tatsächlich beabsichtigt war.

Dem Kontrollamt wurde der diesbezügliche Kriterienkatalog vorgelegt, in dem u.a. eine Darstellung des jeweils beantragten Objektes, ein Lageplan mit Darstellung des weiteren Umfelds sowie diverse Fotomontagen als Bestandteil der Einreichunterlagen gefordert wurden. Dieser Katalog war der Magistratsabteilung 37 übermittelt worden.

Da mittlerweile die Anzahl der Einreichungen und Anfragen - lt. Angaben der Magistratsabteilung 19 bzw. wie auch das Kontrollamt im Zuge der Einschau bei den Magistratsabteilungen 37 und 46 feststellte - auf ein leicht bewältigbares Ausmaß zurückging, führte die Magistratsabteilung 19 aus, dass sie das dem Grunde nach kundenfreundliche und ressourcensparende Beratungsservice zur Vorbegutachtung vor der Einreichung auch für Werbeträger auf öffentlichen Verkehrsflächen inzwischen wieder anbot. Die Magistratsabteilung 19 führte jedoch aus, dass sobald eine neuerliche mit der damaligen Situation vergleichbare Vorgehensweise einer Kundin bzw. eines Kunden erfolge, sie das Beratungsservice wieder einstellen werde.

Ein Nachweis über die tatsächliche Einstellung der Gutachtenserstellung vor der tatsächlichen Einreichung konnte mangels Darstellung des Beratungsservices im Protokollsystem nicht vorgelegt werden. Das Kontrollamt hielt daher stichprobenweise Einschau in Bewilligungsverfahren. Es war festzustellen, dass in einem Fall ein Gutachten

der Magistratsabteilung 19 bereits vor 2008 erstellt worden war. Dieses war somit von der Magistratsabteilung 19 noch vor der damaligen Kontrollamtsprüfung KA - K-19/06 erstellt worden und war daher für die Umsetzung der Empfehlungen nicht zu werten. In einem weiteren Fall betreffend eine Einreichung aus dem Jahr 2012 hatte die Magistratsabteilung 19 das Gutachten zum örtlichen Stadtbild jedoch drei Monate vor der Einreichung und somit ohne tatsächliches Erfordernis erstellt. Das Gutachten der Magistratsabteilung 19 war in diesem Fall im Hinblick auf die Projekts- und Einbautenbesprechung der Magistratsabteilung 28 erstellt worden, die zwei Monate vor der Einreichung um Baubewilligung auf Ansuchen der Werbefirma durchgeführt wurde. Zu dieser Besprechung war auch die Magistratsabteilung 19 eingeladen worden, um eine Sachverständigenstellungnahme zum örtlichen Stadtbild abzugeben. Die Magistratsabteilung 28 klärt im Rahmen dieser Projekts- und Einbautenbesprechungen die Möglichkeit der Realisierung eines Bauvorhabens auf öffentlichen Verkehrsflächen ab. Die Einladung der Magistratsabteilung 19 zu dieser Besprechung ist eine übliche Vorgehensweise. In den weiteren vier eingesehenen Fällen war das Gutachten von der Magistratsabteilung 19 jeweils nach der Einreichung erstellt worden.

Es war somit festzustellen, dass die Magistratsabteilung 19 die Erstellung von Gutachten zum örtlichen Stadtbild ohne anhängiges Verwaltungsverfahren nicht zur Gänze eingestellt hatte. Aufgrund der geringen Anzahl an Einreichungen bei der Magistratsabteilung 37 sah das Kontrollamt in dieser Vorgehensweise aber keine Unterstützung einer Standortsondierung durch eine Werbefirma.

7.5 Musterverträge

Beantwortung der Ausführungen aus dem berichtsgegenständlichen Prüfersuchen: *In Musterverträgen der Magistratsabteilung 69 für entsprechende Nutzungsvereinbarungen wurde die Firma G bereits als Mieterin samt Adresse standardisiert vorgegeben.*

Das Kontrollamt hatte diese einseitige Vorgabe in Musterverträgen im Bericht KA - K-19/06 bemängelt und im Hinblick darauf der Magistratsabteilung 69 empfohlen, im Intranet künftig neutrale Musterverträge ohne Namensnennung eines bestimmten Unternehmens zur Verfügung zu stellen.

Die nunmehr durchgeführten Erhebungen ergaben, dass die Magistratsabteilung 69 den Mustervertrag, der im Intranet zur Verfügung gestellt wurde, mittlerweile neutral gestaltet und sämtliche Textpassagen, die auf die Firma G hinwiesen, entfernt hatte.

7.6 Exklusivitätsklausel in den Verträgen

Beantwortung der Ausführungen im berichtsgegenständlichen Prüfersuchen: *In zahlreichen Verträgen mit der Firma G ab dem Jahr 2003 gibt es eine Exklusivitätsklausel, wonach der Firma G zuvor weitere Aufstellplätze auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück angeboten werden müssen, bevor sie Konkurrenzunternehmen angeboten werden.*

Das Kontrollamt hatte in seinem Bericht KA - K-19/06 festgestellt, dass im Mustervertrag der Magistratsabteilung 69 für Plakatwände eine Exklusivitätsklausel enthalten war. Diese besagte, dass weitere Aufstellplätze für Werbeträger auf dem jeweiligen vertragsgegenständlichen Grundstück vorerst der jeweils betroffenen Werbefirma anzubieten sind und erst nach deren Ablehnung einem Konkurrenzunternehmen.

Die oben genannte Exklusivitätsklausel wurde von der Magistratsabteilung 69 aus dem, auf ihrer Intranet Homepage verfügbaren Mustervertrag entfernt. Die Einschau des Kontrollamtes zeigte jedoch, dass die Exklusivitätsklausel in Einzelfällen nach wie vor vereinbart wurde. Dies betraf von den Magistratsabteilungen 51 und 56 abgeschlossene Verträge.

Es wurde empfohlen, in den Bestandverträgen über Werbestandorte die Vorgaben des Mustervertrages der Magistratsabteilung 69 heranzuziehen und keine Exklusivitätsklausel vorzusehen.

8. Umsetzung zu dem Aspekt: "Mangelhafte Bewilligungsverfahren"

Beantwortung der Ausführungen im berichtsgegenständlichen Prüfersuchen: *Wie bereits in früheren Berichten bemängelte das Kontrollamt, dass bei einigen Standortbewilligungsverfahren nicht alle Gutachten für die Genehmigung eingeholt wurden.*

Das Kontrollamt hatte im Bericht KA - K-19/06 bemängelt, dass in den Bewilligungsverfahren der Magistratsabteilung 46 für Miniposter an Licht- und Spannmasten weder eine Einbeziehung der Magistratsabteilung 19 zu Fragen des Stadtbildes noch eine Beurteilung durch die abteilungseigenen Sachverständigen für Verkehrssicherheit erfolgte. Im Bewilligungsbescheid waren keine Vorschriften bzgl. der Montagehöhe der Miniposter sowie deren zulässige Abmessungen enthalten.

Die nunmehrige Einschau zeigte, dass die Magistratsabteilung 46 für die Bewilligungsverfahren für Miniposter, entsprechend den Feststellungen im Bericht KA - K-19/06 einheitliche technische Standards für deren Montage erstellt hatte. Die Dienststelle hatte diese Vorgaben zur verkehrsgerechten Montage der Firma G mitgeteilt. Berücksichtigt wurden insbesondere diverse Mindestabstände, die einzuhalten bzw. herzustellen sind. Dies betraf vor allem die Montagehöhe, die, sofern sie nicht eingehalten wird, Gefahrenmomente hervorbringen kann. Auch die Dimensionierung der Mindestrestgehsteigbreite in unterschiedlichen Verkehrsszenarien wurde behandelt.

Wie die stichprobenweise Einschau des Kontrollamtes ferner zeigte, hatte die Magistratsabteilung 46 nunmehr die Magistratsabteilung 19, als für das örtliche Stadtbild zuständige Dienststelle nachweislich in die Bewilligungsverfahren für Miniposter eingebunden. Die Beiziehung einer Sachverständigen bzw. eines Sachverständigen für Verkehrssicherheit aus der eigenen Abteilung erfolgte lt. Angaben der Magistratsabteilung 46 fallspezifisch nach Erfordernis, da in den meisten Fällen die Verhandlungsleiterin bzw. der Verhandlungsleiter die Kompetenz selbst abdecken könne.

9. Umsetzung zu dem Aspekt: "Weitere unklare Rechtslagen"

9.1 Gebrauchserlaubnis und Gebrauchsabgabe für City Light Vitrinen in Buswartehäuschen

Beantwortung der Ausführungen im berichtsgegenständlichen Prüfersuchen: *Sind City Light Vitrines (CLV) in Wartehäuschen nach dem GAG bewilligungspflichtig oder nicht?*

Das Kontrollamt hatte in diesem Zusammenhang der Magistratsabteilung 65 im Bericht KA - K-19/06 empfohlen, zu klären, ob für CLV in Buswartehäuschen privater Linienbetreiberinnen bzw. Linienbetreiber eine Gebühr nach dem GAG vorzuschreiben ist.

Die Magistratsabteilung 65 kam der damaligen Empfehlung des Kontrollamtes nach. Die nunmehrige Einschau in Bewilligungsbescheide für Wartehäuschen privater Linienbetreiberinnen bzw. Linienbetreiber zeigte, dass im Zuge der Erteilung der Gebrauchserlaubnisse für Buswartehäuschen mit CLV neben dem Tarif für das Wartehäuschen auch ein Tarif für Lichtreklamen vorgeschrieben wurde. Die Vorschriften basierten auf Berechnungen, die jeweils von der Magistratsabteilung 46 vorgenommen und der Magistratsabteilung 65 mitgeteilt wurden.

Für die seit 2013 nach Inkrafttreten der GAG-Novelle mit 1. März 2013 neu eingereichten Wartehäuschen war nunmehr anstelle der Erteilung einer Gebrauchserlaubnis die privatrechtliche Zustimmung der Magistratsabteilung 28 erforderlich, der es auch oblag, ein Mietentgelt für die CLV an Wartehäuschen vertraglich zu vereinbaren.

Die Magistratsabteilung 28 legte dem Kontrollamt eine Auflistung sämtlicher seit 1. März 2013 eingereichten Wartehäuschen vor. Die privatrechtliche Zustimmung der Magistratsabteilung 28 wurde in der Form gegeben, dass diese der Firma G mitteilte, dass sie keinen Einwand gegen die vorgeschlagenen Fahrgastunterstände habe. Weitere vertragliche Bestimmungen, so auch eine zeitliche Befristung der Zustimmung, wurden nicht vereinbart.

Hinsichtlich der Einhebung eines angemessenen Mietentgeltes teilte die Magistratsabteilung 28 mit, dass sie auf ein Mietentgelt verzichte, da bereits die Wiener Linien für die Werbung in den Wartehäuschen ein Entgelt verlangen.

Es wurde der Magistratsabteilung 28 empfohlen, als Kompensation für den Verwaltungsaufwand sowie aus wirtschaftlichen Überlegungen ein Mietentgelt zu verlangen. Diesbezügliche Bestandverträge sollten unter Berücksichtigung beihilfenrechtlicher und kartellrechtlicher Aspekte entworfen und ihrer Zustimmung zugrunde gelegt werden.

9.2 20%-Beteiligung der Stadt Wien neben der Gebrauchsabgabegesetz-Tarifierung

Der Aspekt, ob eine privatwirtschaftliche 20%-Beteiligung der Stadt Wien neben der öffentlich-rechtlichen Tarifvorschreibung aus dem GAG rechtlich zulässig ist, wurde vom Kontrollamt bereits unter Pkt. 5 behandelt und beantwortet.

9.3 Gebrauchserlaubnis und Tarif für City Light Vitrinen in Telefonzellen

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 46 im Bericht KA - K-19/06 eine Klärstellung der Frage herbeizuführen, ob für CLV in Telefonzellen eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken und ein Tarif nach dem GAG vorzuschreiben sei.

Die Magistratsabteilung 46 holte im Dezember 2007 von der Magistratsabteilung 4, die damals für Rechtsfragen im Bereich des GAG lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zuständig war, eine rechtliche Klärung der Frage ein. Die Magistratsabteilung 4 führte aus, dass CLV an Telefon-Stationen einem gesonderten Tarif nach dem GAG unterliegen. Im Jahr 2010 ließ sich die Magistratsabteilung 46 diese Rechtsauslegung von der Magistratsabteilung 6 - die seit Oktober 2009 in Nachfolge der Magistratsabteilung 4 für Rechtsfragen zum GAG zuständig ist - erneut bestätigen.

Trotz dieser Klärung unterließ die Magistratsabteilung 46 die gemäß GAG erforderliche Verwaltungstätigkeit für die rd. 580 CLV in Telefonzellen und somit auch die Vorschreibung eines Tarifes. Da jedoch seit dem in Kraft treten der GAG-Novelle mit 1. März 2013 Lichtreklamen nicht mehr den Regelungen des GAG unterliegen, ist für diese CLV nunmehr eine privatrechtliche Zustimmung der Grundeigentümerin erforderlich, der es auch obliegt, ein sachlich gerechtfertigtes Entgelt zu verlangen. Die hierfür zuständige Magistratsabteilung 28 hatte jedoch keine Kenntnis über den exakten Bestand an Werbeanlagen auf den von ihr verwalteten Straßenflächen und daher auch keine dahingehenden Handlungen gesetzt.

Es wurde der Magistratsabteilung 28 empfohlen, aus wirtschaftlichen Überlegungen für die CLV ein Mietentgelt zu verlangen. Ein diesbezüglicher Vertragstext sollte unter Be-

rücksichtigung beihilfenrechtlicher und kartellrechtlicher Aspekte entworfen und ihrer Zustimmung zugrunde gelegt werden.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die Magistratsabteilung 19

Empfehlung Nr. 1:

Das Kontrollamt erachtete es im Hinblick auf die Montage von Werbetafeln auf Licht- und Spannmasten für erforderlich, dass die Magistratsabteilungen 19, 33 und 46 ein gemeinsames Prozedere entwickeln, das auf zweckmäßige Weise die rechtzeitige und somit vorab erfolgende Einbindung der Magistratsabteilungen 19 und 46 als Amtssachverständige und der Magistratsabteilung 33 als Eigentümervertreterin der Licht- und Spannmaste gewährleistet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 19:

Die Magistratsabteilung 19 schließt sich in diesem Zusammenhang der Stellungnahme der Magistratsabteilung 33 an.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 28

Empfehlung Nr. 1:

Die Magistratsabteilung 28 sollte abklären, ob CLV in Straßenbahnwartehäuschen als Bestandteil der Eisenbahnanlage zu werten sind bzw. ob eine eigene privatrechtliche Vereinbarung erforderlich ist und somit auch ein Mietentgelt vereinbart werden kann.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Seitens der Magistratsabteilung 28 wird eine rechtliche Klärung herbeigeführt, ob CLV in Straßenbahnwartehäuschen als unabhängiger Werbeträger zu werten ist, für den ein Nutzungsentgelt verlangt werden kann.

Empfehlung Nr. 2:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertige Werbeanlagen auf privatwirtschaftlich verwalteten Flächen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Wie der Bericht über eine solche Ausschreibung für neue hochwertige Werbeträger aufzeigt, wird vermutlich nicht in jedem Fall mit einem positiven Ergebnis des Wettbewerbes gerechnet werden können. Die Magistratsabteilung 28 versucht, bei entsprechender Nachfrage eine transparente Wettbewerbssituation herzustellen.

Empfehlung Nr. 3:

Da aufgrund der Novellierung des GAG die Errichtung von leuchtenden Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen seit 1. März 2013 u.a. im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Magistratsabteilung 28 zu regeln ist, wurde empfohlen, die Übermittlung elektronisch implementierbarer Grunddaten (Koordinaten und erforderliche Attribute wie Art des Werbeträgers, Errichtungsdatum, Werbefirma) mit den Werbefirmen vertraglich zu bedingen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Nachdem die Magistratsabteilung 28 die Nutzung ihrer Verwaltungsflächen durch hinterleuchtete Werbeträger seit 1. März 2013 privatrechtlich zu regeln hat, wird in Rahmenverträgen mit Werbefirmen die Übermittlung von Grunddaten (Koordinaten, diverse Attribute etc.) bedungen werden.

Empfehlung Nr. 4:

Die Magistratsabteilung 28 sollte den Bestand an Werbeträgern auf den privatwirtschaftlich verwalteten Flächen erheben. Erforderlichenfalls sollten Bestandverträge abgeschlossen werden bzw. dann neu verhandelt werden, wenn dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann. Dabei sollte jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Im Zuge der Vorarbeiten zur Umstellung der mit 28. Februar 2018 auslaufenden Gebrauchserlaubnisse auf eine privatrechtliche Basis sind ohnehin die bestehenden Werbeträger zu erheben. Gemeinsam mit der Magistratsabteilung 69 werden derzeit für künftige Mietentgeltempfehlungen (der Werbebranche) Ermittlungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht angestellt.

Empfehlung Nr. 5:

Als Kompensation für den Verwaltungsaufwand sowie aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte für CLV in Buswartehäuschen ein Mietentgelt verlangt werden. Diesbezügliche Bestandverträge sollten unter Berücksichtigung beihilfenrechtlicher und kartellrechtlicher Aspekte abgeschlossen werden.

Empfehlung Nr. 6:

Aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte für CLV in Telefonzellen ein Bestandentgelt verlangt werden. Ein diesbezüglicher Bestandvertrag sollte unter Berücksichtigung beihilfenrechtlicher und kartellrechtlicher Aspekte abgeschlossen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28 zu den Empfehlungen Nr. 5 und Nr. 6:

Vonseiten der Magistratsabteilung 28 wird der Abschluss von gesonderten Vereinbarungen (kombinierte Nutzung) für CLV in Buswartehäuschen bzw. in Telefonzellen gemäß der obigen Empfehlungen angestrebt.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 29

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte künftig jedenfalls für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 29:

Von der Magistratsabteilung 29 wird seit 2012 ein einziges Grundstück verwaltet. Im Anlassfall wird der Empfehlung des Kontrollamtes entsprochen werden.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 31

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte künftig jedenfalls für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31 zu den Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 2:

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 33

Empfehlung Nr. 1:

Das Kontrollamt erachtete es im Hinblick auf die Montage von Werbetafeln auf Licht- und Spannmasten für erforderlich, dass die Magistratsabteilungen 19, 33 und 46 ein gemeinsames Prozedere entwickeln, das auf zweckmäßige Weise die rechtzeitige und somit vorab erfolgende Einbindung der Magistratsabteilungen 19 und 46 als Amtssachverständige und der Magistratsabteilung 33 als Eigentümervertreterin der Licht- und Spannmaste gewährleistet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Der Empfehlung wird in der Gestalt nachgekommen, dass die Magistratsabteilung 33 innerhalb des 1. Quartals 2014 Kontakt zu

den Dienststellen Magistratsabteilungen 19 und 46 sowie zur Firma G. aufnimmt, um einen Ablauf für die Benutzung der Licht- und Spannmasten zu Werbezwecken festzulegen. Zum einen sollen dadurch die Freigaben im Sinn des örtlichen Stadtbildes und der Verkehrssicherheit, als auch die Zustimmung zur Mitbenützung der Verkehrswegeinfrastruktur nachweislich dokumentiert werden.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 34

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte künftig jedenfalls für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird nachgekommen werden.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird nachgekommen werden.

Empfehlung an die Magistratsabteilungen 37

Empfehlung Nr. 1:

Da von den Magistratsabteilungen 37, 46 und 65 Bewilligungen nach der StVO. 1960 für CLV erteilt wurden, empfahl das Kontrollamt erneut eine einheitliche Vorgehensweise bei der Vorschreibung von Auflagen in den diesbezüglichen Bescheiden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Bei einer am 28. November 2013 in der Magistratsabteilung 65 abgehaltenen Besprechung wurde von den beteiligten Dienststel-

lenvertretern (Magistratsabteilungen 28, 37, 46 und 65) eine einheitliche Vorgangsweise bei den bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen abgesprochen. Nach Freigabe durch die Abteilungen sollen diese einheitlichen Auflagen von allen Dienststellen verwendet werden.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 42

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfanges bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Auf Magistratsabteilung 42-Flächen befinden sich derzeit keine Werbeträger größeren Umfanges. Sollten künftig Werbeträger größeren Umfanges auf Magistratsabteilung 42-Flächen zur Aufstellung kommen, so wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien entsprochen.

Empfehlung Nr. 2:

Es wurde der Magistratsabteilung 42 empfohlen, Bestandverträge betreffend Werbeträger mit Kündigungsmöglichkeiten abzuschließen, um auf Änderungen der Marktverhältnisse flexibel reagieren zu können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird entsprochen. Eine Kündigungsmöglichkeit nach fünf Jahren wird ab sofort festgelegt.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 44

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfanges bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird der Empfehlung nachkommen.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird der Empfehlung nachkommen.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 45

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfanges bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die Magistratsabteilung 45 betreibt keine aktive Vermarktung von Liegenschaften für Werbeflächen. "Werbeträger größeren Umfanges bzw. höherwertige Werbeanlagen" sind nicht vorhanden und werden derzeit auch nicht angestrebt. Sollte sich die Strategie der Magistratsabteilung 45 in diesem Thema in Richtung aktiver Vermarktung ändern, wird für Werbeträger größeren Umfanges bzw. höherwertige Werbeanlagen ein Wettbewerb angestrebt werden.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 45:

Die Magistratsabteilung 45 hat die vier laufenden Bestandverträge geprüft, die vereinbarten Beträge liegen im Rahmen der Empfehlungen der Magistratsabteilung 69; auch bei Neuverhandlung wäre aus Sicht der Magistratsabteilung 45 kein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien zu lukrieren.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 46

Empfehlung Nr. 1:

Da von den Magistratsabteilungen 37, 46 und 65 Bewilligungen nach der StVO. 1960 für CLV erteilt wurden, wurde erneut eine einheitliche Vorgehensweise bei der Vorschreibung von Auflagen in den diesbezüglichen Bescheiden empfohlen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Am 28. November 2013 fand bereits eine erste Besprechung in der Magistratsabteilung 65 aller betroffenen Dienststellen zur empfehlungsgemäßen Vereinheitlichung der Vorgehensweise im Hinblick auf die Bewilligung von CLV statt. Dabei wurde beschlossen, dass künftig in diesbezüglichen Bescheiden der Magistratsabteilungen 37, 46 und 65 einheitliche Auflagen vorgeschrieben werden sollen. Derzeit sind die Auflagen in Ausarbeitung, eine Abstimmung mit den beiden anderen Dienststellen wird noch im Jänner 2014 erfolgen. Mit einem Einsatz der Auflagen und der damit verbundenen Umsetzung der Empfehlung kann noch im 1. Quartal 2014 gerechnet werden.

Empfehlung Nr. 2:

Es wurde im Hinblick auf die Montage von Werbetafeln auf Licht- und Spannmasten für erforderlich erachtet, dass die Magistratsabteilungen 19, 33 und 46 ein gemeinsames Prozedere entwickeln, das auf zweckmäßige Weise die rechtzeitige und somit vorab erfolgende Einbindung der Magistratsabteilungen 19 und 46 als Amtssachverständige

und der Magistratsabteilung 33 als Eigentümerversprecherin der Licht- und Spannmaste gewährleistet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Die Eigentümerversprecherin der Licht- und Spannmaste wird innerhalb des 1. Quartals 2014 mit den Dienststellen Magistratsabteilungen 19 und 46 Kontakt aufnehmen. In dieser Arbeitsgruppe werden standardisierte Abläufe und Einsatzkriterien für die Montage von Werbetafeln auf Licht- und Spannmasten festgelegt.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, die erforderlichen Verwaltungshandlungen hinsichtlich der Bewilligung von Telefonzellen mit CLV zu setzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Die Magistratsabteilung 46 erstellt derzeit ein Konzept für das Setzen der erforderlichen Verwaltungshandlungen, hinsichtlich der Bewilligung von Telefonzellen mit CLV, welches noch im 1. Quartal 2014 abgeschlossen sein soll. Die Durchführung dieses Konzeptes wird dann im Jahr 2014 umgesetzt.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 48

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte künftig jedenfalls für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:

Die Magistratsabteilung 48 wird der angeführten Empfehlung künftig nachkommen.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 49

Empfehlung Nr.1:

Es wurde der Magistratsabteilung 49 empfohlen, die Magistratsabteilung 69 vor dem Abschluss neuer Verträge betreffend Werbeträger zu kontaktieren und von den diesbezüglichen niedrigen Tarifen im GAG abzugehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 wird für künftig abzuschließende Verträge die Magistratsabteilung 69 kontaktieren bzw. den Bestandzinsempfehlungen der Magistratsabteilung 69 folgen.

Empfehlung Nr. 2:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 wird im Anlassfall zur Ermittlung des Bestandzinses für Werbeträger größeren Umfangs bzw. für höherwertige Werbeanlagen mehrere mögliche Interessenten einbeziehen.

Empfehlung Nr. 3:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Nach Vorliegen der derzeit seitens der Magistratsabteilung 69 in Überarbeitung befindlichen Bestandzinsempfehlungen wird die Magistratsabteilung 49 eine Evaluierung der bereits bestehenden

Verträge durchführen und neu verhandeln, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien zu erwarten ist.

Empfehlungen an die Magistratsabteilungen 51

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen wie RLB einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Es ist anzumerken, dass die Errichtung von Plakatwänden um Sportplätze, im speziellen um Fußballplätze, den vorrangigen Zweck einer blickdichten Einfriedung hat. Die Magistratsabteilung 51 wird künftig bei Werbeträgern einen Wettbewerb zur Bietersuche durchführen, sofern dies wirtschaftlich erscheint. Aufgrund der gegebenen geringen Laufmeteranzahl wäre der wirtschaftliche Aufwand für eine Interessentensuche den zu erwartenden Einnahmen gegenüberzustellen.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, in den Bestandverträgen über Werbestandorte die Vorgaben des Mustervertrages der Magistratsabteilung 69 heranzuziehen und keine Exklusivitätsklausel vorzusehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51 zu den Empfehlungen Nr. 2 und Nr. 3:

Die Magistratsabteilung 51 prüft laufend die Bestandverträge im Hinblick auf deren Wirtschaftlichkeit und ist bemüht, im Zuge von Neuverhandlungen, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Magistratsabteilung 69, einen finanziellen Vorteil für die Stadt Wien zu lukrieren.

Empfehlungen an die Magistratsabteilungen 56

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfanges bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Plakatflächen sind bisher in der Regel aus Kostengründen statt Einfriedungen errichtet worden. Die Tendenz geht nunmehr dahin, statt der Plakatflächen Gitterzäune als Einfriedungen aufzustellen. Seit der ersten Prüfung sind daher die Plakatflächen im Zuge von Bauvorhaben oder aufgrund des schlechten Zustandes stark reduziert worden.

Sollten künftig Werbeträger größeren Umfanges bzw. höherwertigere Werbeanlagen im Bereich von Schulliegenschaften aufgestellt werden, wird die Ermittlung des Bestandzinses einem Wettbewerb unterzogen werden.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen, wurden neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Wie bereits erwähnt, wurden Plakatflächen sehr oft aus Kostengründen aufgestellt. Daher sind viele Plakatflächen an nicht sehr werbewirksamen Standorten vorhanden. In den letzten Jahren wurde vom Aufsteller der Plakatflächen bei einigen Schulstandorten mit Werbeflächen, die aufgrund des desolaten Zustandes zu erneuern waren, darauf hingewiesen, dass es sich um Standorte mit geringer Werbewirkung handelt und in Einzelfällen die bestehenden Plakatwände eher abgebaut werden sollen.

Bei einer Neuverhandlung der Bestandverträge zur Erreichung eines finanziellen Vorteils ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen das Argument "es handelt sich um einen werbewirksamen schlechten Standort" vorgebracht werden wird.

Da aus Sicht der Magistratsabteilung 56 kein finanzieller Vorteil und möglicherweise eine Verschlechterung erwartet werden kann, sollen die derzeit bestehenden Vereinbarungen beibehalten werden.

Empfehlung Nr. 3:

Das Kontrollamt empfahl, in den Bestandverträgen über Werbestandorte die Vorgaben des Mustervertrages der Magistratsabteilung 69 heranzuziehen und keine Exklusivitätsklausel vorzusehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Die Magistratsabteilung 56 wird bei Abschluss neuer Vereinbarungen die Vorgaben des Mustervertrages der Magistratsabteilung 69 heranziehen und keine Exklusivitätsklausel vorsehen.

Empfehlungen an die Magistratsabteilungen 59

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 59 zu den Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 2:

Zu der im Betreff bezeichneten Angelegenheit wird mitgeteilt, dass die Magistratsabteilung 59 den beiden an sie gerichteten Empfehlungen vollinhaltlich nachkommt.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 65

Empfehlung Nr. 1:

Da von den Magistratsabteilungen 37, 46 und 65 Bewilligungen nach der StVO. 1960 für CLV erteilt wurden, empfahl das Kontrollamt erneut eine einheitliche Vorgehensweise bei der Vorschreibung von Auflagen in den diesbezüglichen Bescheiden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Am 28. November 2013 fand bereits eine erste Besprechung aller betroffenen Dienststellen zur empfehlungsgemäßen Vereinheitlichung der Vorgehensweise im Hinblick auf die Bewilligung von CLV statt. Dabei wurde beschlossen, dass künftig in diesbezüglichen Bescheiden der Magistratsabteilungen 37, 46 und 65 einheitliche Auflagen vorgeschrieben werden sollen. Derzeit werden diese Auflagen noch ausgearbeitet und abgestimmt, es ist aber damit zu rechnen, dass die Empfehlung noch im 1. Quartal 2014 vollinhaltlich umgesetzt werden kann.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 68

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die Magistratsabteilung 68 plant künftig keine Werbeträger auf ihren Liegenschaften bereitzustellen. Sollte dies wider Erwarten dennoch in Anspruch genommen werden, werden die Empfehlungen umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Für die Magistratsabteilung 68 gibt es zwei Werbeverträge für Plakatwände, welche 1992 und 1996 abgeschlossen wurden. Da aufgrund der Örtlichkeiten dieser Plakatwände von keinem hohen Werbenutzen ausgegangen werden kann, erscheint eine Neuverhandlung nicht wirtschaftlich, zumal man von einer Verminderung des Ertrages für die Stadt Wien ausgehen muss.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 69

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde der Magistratsabteilung 69 empfohlen, die auf ihrer Homepage im Intranet des Magistrats zur Verfügung gestellten Mindestbestandzinsempfehlungen für die angegebenen Qualitätsklassen für Plakatstandorte praxistauglicher zu erläutern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 69:

Die Magistratsabteilung 69 wird der Empfehlung nachkommen, die auf ihrer Homepage magistratsintern zur Verfügung gestellten Mindestbestandzinsempfehlungen betreffend Werbeanlagen auf Privatgrundstücken der Stadt Wien praktikabler zu gestalten.

Empfehlung Nr. 2:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 69:

Die Empfehlung bei künftigen Vertragsabschlüssen zwecks Ermittlung des Bestandzinses diverse Werbeträger einem Wettbewerb zu unterziehen, wurde von der Magistratsabteilung 69 bereits umgesetzt und schon in zwei Fällen durch eine Interessentensuche und Einholung mehrerer Vergleichsangebote praktiziert.

Empfehlung Nr. 3:

Es sollten Überlegungen angestellt werden, in welchem Ausmaß eine magistratsweite Erfassung von vereinbarten Bestandzinsen für Werbeträger durchführbar und zweckmäßig ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 69:

Eine Umsetzung dieser Empfehlung ist aus Sicht der Magistratsabteilung 69 nur möglich, wenn eine lückenlose bzw. vollständige Übermittlung sämtlicher diesbezüglicher Verträge sowie deren Ergänzungen, Adaptierungen und Auflösungen von allen betroffenen Dienststellen an die Magistratsabteilung 69 erfolgt. Es erscheint daher zweckmäßiger, dass jede Dienststelle über ihre Verträge mit Werbeträgern eigene Aufzeichnungen führt, da für die Evidenzhaltung dieser Daten die Magistratsabteilung 69 auch nur über begrenzte Kapazitäten verfügt. Der Vertragsabschluss sollte zu den im Rahmen der von der Magistratsabteilung 69 auf ihrer Homepage magistratsintern zur Verfügung gestellten Mindestbestandzinsempfehlungen betreffend Werbeanlagen auf Privatgrundstücken der Stadt Wien erfolgen. Somit ist auch ein marktkonformes Mietentgelt sichergestellt. Eine magistratsweite Koordinierung dieser

Nutzungsrechte durch die Magistratsabteilung 69 ist zudem weder in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien festgelegt, noch existieren entsprechende Erlässe.

Empfehlung Nr. 4:

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass der Erlass MDA-1163-1/03, "Liegenschaftsmanagement - Befugnisse der grundverwaltenden Dienststellen" verbindlich und daher einzuhalten ist und empfahl der Magistratsabteilung 69 die betroffenen Dienststellen erneut auf diesen MD-Erlass hinzuweisen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 69:

Die Magistratsabteilung 69 wird allen grundverwaltenden Dienststellen den MD-Erlass vom 16. Jänner 2004 nochmals in Erinnerung bringen und eindringlich auf die Verbindlich-, Wichtig- und Notwendigkeit der Einhaltung dieses Erlasses im Sinn der Steuerung der Verfügungen über städtische Liegenschaften hinweisen.

Empfehlung Nr. 5:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 69:

Dazu wird angemerkt, dass vor 2004 die Errichtung von Einfriedungen mit Werbeanlagen keinen qualitativen Gesichtspunkten der Außenwerbung unterlagen, sondern richteten sich diese damals nach den Forderungen der Magistratsdienststellen der Stadt Wien. Mittels eines Sammelvertrages wurden sämtliche Einfriedungen mit Werbeanlagen auf Grundflächen der Magistratsabteilung 69 erfasst und mit der betroffenen Werbefirma eine jährlich wertgesicherte Miete gemäß der Mindestbestandzinsempfehlung der Magistratsabteilung 69 vereinbart. Sämtliche danach abge-

schlossenen (Einzel)Verträge der Magistratsabteilung 69 mit verschiedenen Werbeträgern erfolgten unter Berücksichtigung der jeweiligen Werbewirksamkeit des Standortes und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vermarktung. Es ist daher bei einer neuerlichen Überprüfung dieser vor 2008 abgeschlossenen Verträge kein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien zu erwarten.

Empfehlungen an den Krankenanstaltenverbund

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Der Krankenanstaltenverbund wird diese Empfehlung bei künftigen Ausschreibungen berücksichtigen.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die zentral erfassten Bestandverträge werden derzeit von den Einrichtungen des Krankenanstaltenverbundes auf Gesamtheit, Gültigkeit und Aktualität überprüft. Geplant ist, Verträge die den von der Magistratsabteilung 69 empfohlenen Mindestbestandzins pro Jahr und Laufmeter nicht erfüllen, ehestmöglich zu kündigen und

den bisherigen Mietern neue Bestandverträge unter Einhaltung der Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 anzubieten.

Empfehlung an Wien Kanal

Empfehlung Nr. 1:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Unternehmung "Wien Kanal":

Den Empfehlungen des Kontrollamtes wird entsprochen werden.

Empfehlungen an Wiener Wohnen

Empfehlung Nr. 1:

Wiener Wohnen wurde empfohlen, die Dienstanweisung hinsichtlich der Grundvermietung für Werbeträger zu überdenken, da sie weder nach verschiedenen Arten der Werbeträger differenziert noch das magistratsübliche Preisniveau widerspiegelt.

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":

Eine Evaluierung der Dienstanweisung hinsichtlich der Grundvermietung für Werbeträger wird durchgeführt, wobei eine Differenzierung von Werbeträgern sowie die Orientierung am magistratsüblichen Preisniveau erörtert werden wird.

Empfehlung Nr. 2:

Die Ermittlung des Bestandzinses sollte jedenfalls künftig für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen einem Wettbewerb unterzogen werden.

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":

Im Zusammenhang mit der Ermittlung eines Bestandzinses für Werbeträger größeren Umfangs bzw. höherwertigere Werbeanlagen werden die Möglichkeiten eines entsprechenden Wettbe-

werbes betrachtet, wobei sich eine Bewertung der Angemessenheit an den Vorgaben der Magistratsabteilung 69 orientieren wird.

Empfehlung Nr. 3:

Es sollten die Bestandverträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, neu verhandelt werden, sofern dadurch ein finanzieller Vorteil für die Stadt Wien erwartet werden kann, und dabei jedenfalls eine Orientierung an den Empfehlungen der Magistratsabteilung 69 erfolgen.

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Eine Überprüfung der bestehenden Verträge, die vor dem Jahr 2008 abgeschlossen wurden, wird im Sinn der Empfehlungen erfolgen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2014